INHALTSVERZEICHNIS

| 1. | Allgemeines | 2 |
|----|---|----|
| 2. | Prüfungsumfang | 9 |
| 3. | Förderungsmaßnahmen 1996 | 10 |
| 4. | Rechnungsabschluß - Bilanz 1996 | 14 |
| 5. | Güterwegedarlehen | 24 |
| 6. | Prüfung einzelner Förderungsmaßnahmen | 29 |
| 7. | Degressiver Milchpreisausgleich des Landes NÖ | 41 |

1. Allgemeines

1.1. Rechtliche Grundlagen

Der NÖ landwirtschaftliche Förderungsfonds (im folgenden kurz "Fonds" genannt), gründet seine Rechtspersönlichkeit auf den Bestimmungen des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes, LGBl.6645.

Mit Landtagsbeschluß vom 24. Jänner 1991 wurde das NÖ landwirtschaftliche Siedlungsgesetz 1972, LGBl.6645, mit Wirksamkeit 1. Mai 1991 geändert. Der Name des Fonds lautet seither "NÖ landwirtschaftlicher Förderungsfonds" (bis 30. April 1991 "NÖ landwirtschaftlicher Siedlungsfonds").

Die Umstrukturierung des Fonds wurde aufgrund der Prüfergebnisse des Finanzkontrollausschusses anläßlich der Prüfung des NÖ landwirtschaftlichen Siedlungsfonds im Jahre 1990 (siehe WB I/90) vorgenommen.

Der Fonds hat seinen Sitz am Sitz der Landesregierung.

Der Fonds ist kein Betrieb gewerblicher Art einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des § 2 Körperschaftsteuergesetz 1988 und des § 2 Abs.3 Umsatzsteuergesetz 1972. Dies wurde vom Finanzamt für Körperschaften mit Schreiben vom 23. Juni 1989 bestätigt.

1.2. Finanzierung

Der Fonds erhält seine Mittel aus

- 1. Beiträgen des Bundes oder eines Fonds des Bundes;
- 2. Beiträgen des Landes nach Maßgabe des jeweiligen Landesvoranschlages;
- 3. Beiträgen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften;
- 4. aufgenommenen Darlehen;
- 5. den Eingängen von Tilgungsraten und Zinsen (Verzugszinsen) der aus Fondsmitteln gewährten Darlehen:
- 6. den Eingängen von Zinsen angelegter Fondsmitteln und
- 7. aus Spenden, Stiftungen, privaten Zuwendungen und allfälligen sonstigen Einnahmen.

1.3. Aufgaben des Fonds

Im § 10 des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes sind die Aufgaben des Fonds dargestellt. Der Fonds wird zufolge dieser Bestimmung errichtet

- 1. zur Besorgung der Aufgaben als Siedlungsträger,
- 2. zur Förderung von Maßnahmen, die Gegenstand von Siedlungsverfahren sind,
- 3. zur Förderung von Maßnahmen nach dem NÖ Landwirtschaftsgesetz, LGBl.6100, wobei das Land zusammenfassend dargestellt durch Förderungsmaßnahmen beizutragen hat, den Bestand und eine zeitgemäße Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft in NÖ, insbesonders in ihren Formen der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe, zum Wohle der Allgemeinheit zu sichern,
- 4. zum Ausbau und zur Erhaltung von land- und forstwirtschaftlichen Wegen,
- 5. zur Förderung von Wohnbauförderungsmaßnahmen, wie etwa Baugestaltungsmaßnahmen und zur Förderung von Alternativheizungen.

1.4. Organe des Fonds

Organe des Fonds sind das Kuratorium und der Geschäftsführer.

1.4.1. Kuratorium

Dem Kuratorium obliegt die Vertretung des Fonds. Es besteht aus so vielen Mitgliedern, wie jeweils Mitglieder für die Landesregierung vorgesehen sind. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Durch Beschlüsse der NÖ Landesregierung waren zum Prüfungszeitpunkt folgende Mitglieder bestellt:

Mitglieder Ersatzmitglieder

LAbg.Marianne Lembacher

LAbg.Dr.Josef Prober

LAbg.Adolf Schütz

LAbg.Ewald Sacher

Präsident Mag.Franz Romeder

LAbg.Rudolf Friewald

LAbg.Dr.Michael Mautner-Markhof LAbg.Komm.Rat Georg Hoffinger

LAbg.Hans Treitler LAbg.Ing.Johann Hofbauer
3.Präsident Ing.Leopold Eichinger LAbg.Alfred Dirnberger

LAbg.Johann Maier

LKR Rupert Zenger

LKR Johann Nachförg

LAbg.Christa Vladyka

BR Gottfried Waldhäusl

Ing.Franz Faschingleitner

Die Sitzungen des Kuratoriums sind gem. § 18 leg.cit. vom Geschäftsführer mindestens viermal jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

Tatsächlich wurde das Kuratorium im Jahre 1995 zweimal (26. Juni und 15. Dezember) und im Jahre 1996 ebenfalls zweimal (20. Juni und 24. Oktober) einberufen. Es wurde folglich seitens der Geschäftsführung den gesetzlichen Bestimmungen, wonach mindestens viermal jährlich das Kuratorium einzuberufen ist, nicht entsprochen.

Ergebnis 1:

Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, daß auf jeden Fall die Mindestanzahl an Kuratoriumssitzungen - das sind gem.§ 18 des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfondsund Siedlungsgesetzes, LGBl.6645, vier Sitzungen pro Jahr - abgeführt wird.

LR: Zum Zeitpunkt der Änderung des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes im Jahre 1991 wurden rund 90 % der landwirtschaftlichen Förderungsmaßnahmen über den Fonds abgewickelt, sodaß auf jeden Fall zumindest 4 Sitzungen des Kuratoriums pro Jahr notwendig waren.

Mit dem EU-Beitritt 1995 wurde der allgemeine Förderungsbereich vom Fonds zum allergrößten Teil ausgegliedert und wird nun über das EU-Budget im Landesbudget abgewickelt. Damit reduzierten sich auch die Sitzungserfordernisse.

Im Sinne einer Verwaltungsökonomie (die Kuratoriumsmitglieder bekommen weder Sitzungsgeld noch Fahrtkosten) wurden nur die unbedingt notwendigen Sitzungen abgehalten.

Es wird jedoch in Hinkunft getrachtet, vier Sitzungen pro Jahr abzuhalten.

LRH: Die Äußerung der NÖ Landesregierung wird zur Kenntnis genommen, jedoch darauf hingewiesen, daß aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage auf jeden Fall jährlich 4 Kuratoriumssitzungen stattzufinden haben.

Dem Kuratorium obliegt die Beschlußfassung

- 1. der Richtlinienentwürfe der über den Fonds abgewickelten Förderungsaktionen,
- 2. über die Aufnahme von Darlehen,
- 3. über den Voranschlag und Rechnungsabschluß,
- 4. über den Bericht an die Landesregierung und den Landtag,
- 5. über die Geschäftsordnung für das Kuratorium und Richtlinien für die Geschäftsführung,
- 6. über Ankäufe von Grundstücken,
- 7. über Verkäufe von Fondsgrundstücken, jedoch nur wenn es ein Drittel der Mitglieder des Kuratoriums verlangt,
- 8. über die Verwendung allfälliger Überschüsse, die vom Fonds als Siedlungsträger erzielt wurden,
- 9. über Förderungen von Baumaßnahmen,
- 10. über Förderungen für Einzelmaßnahmen (Pilotprojekte),
- 11. über Förderungen, die über einer Wertgrenze von insges.S 200.000,-- liegen,
- 12. über Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

Es erscheint angebracht, darauf hinzuweisen, daß beim ggst. Fonds das Kuratorium, im Gegensatz zu anderen Landesfonds (z.B. beim Fremdenverkehrsfonds hat das Kuratorium nur beratende Funktion), beschließende Kompetenz inne hat. Angesichts dieser Tatsache und dem hohen Stellenwert, den der Gesetzgeber damit dem Kuratorium beigemessen hat, ist auch die Kritik an der zu geringen Anzahl an Kuratoriumssitzungen zu sehen.

Entsprechend dem § 17 leg.cit. wurde eine Geschäftsordnung des Kuratoriums erlassen.

1.4.2. Geschäftsführer

Der Geschäftsführer hat im Rahmen des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes, LGBl.6645, und der vom Kuratorium gefaßten Beschlüsse die laufenden Geschäfte zu führen.

Zufolge der Bestimmungen des § 17 leg.cit. wurden von der Landesregierung Richtlinien für die Geschäftsführung beschlossen.

Dem Geschäftsführer kommen alle Aufgaben zu, die nicht ausdrücklich dem Kuratorium vorbehalten sind, insbesondere die Vergabe von Förderungen bis zu einer Wertgrenze von S 200.000,--; über diese Förderungen ist im Kuratorium halbjährlich zu berichten.

Inwieweit der Geschäftsführer dieser Auflage nachgekommen ist, läßt sich anhand der Sitzungsprotokolle des Kuratoriums der Jahre 1995 und 1996 nicht nachvollziehen, da nur reine Beschlußprotokolle geführt wurden. Auch aus der Tagesordnung der Sitzungen ist ein diesbezüglicher Bericht nicht zu ersehen.

Der jährlich dem Kuratorium zur Beschlußfassung vorgelegte Rechnungsabschluß kann diesen Bericht nicht ersetzen. Der Geschäftsführer müßte, um den Bestimmungen des Gesetzes zu entsprechen, dezidiert halbjährlich über diese Förderungen berichten.

Ergebnis 2:

In Hinkunft hat der Geschäftsführer über Förderungen bis zu einer Wertgrenze von S 200.000,-- nachvollziehbar halbjährlich zu berichten und dies ist in den Protokollen der Kuratoriumssitzungen entsprechend zu dokumentieren.

LR: Die Geschäftsführung ist bei dieser Vorgangsweise von der Überlegung ausgegangen, daß der jährlich dem Kuratorium vorzulegende Tätigkeitsbericht, der alle Förderungsmaßnahmen auflistet, dieses Erfordernis abdeckt.
Es wird jedoch in Hinkunft halbjährlich dem Kuratorium berichtet werden und auch ein entsprechender Vermerk in den Protokollen erfolgen.

LRH: Die Äußerung der NÖ Landesregierung wird zur Kenntnis genommen.

Dem Geschäftsführer obliegt die rechtsverbindliche Zeichnung unter Voransetzung der vollen Bezeichnung des Fonds.

Geschäftsführer ist Landesrat Franz Blochberger als für die Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft zuständiges Mitglied der Landesregierung.

Für den Fall seiner Verhinderung in der Vorsitzführung des Kuratoriums wurden entsprechend den Bestimmungen des § 15 leg.cit. die Kuratoriumsmitglieder LAbg.Marianne Lembacher und LAbg.Adolf Schütz von der Landesregierung als Stellvertreter bestellt.

Darüber hinaus wurde noch LAbg.Franz Kurzreiter in Entsprechung der Bestimmung des § 13 Abs.4 leg.cit. von der Landesregierung als Ersatzmitglied für den Geschäftsführer bestellt.

In dem dem Landtag gem. § 21 Abs.2 leg.cit vorzulegenden Tätigkeitsbericht wurde in dem von der Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgmbH INTERFIDES geprüften Rechnungsabschluß darauf hingewiesen, daß LAbg.Kurzreiter der Stellvertreter des Fondsgeschäftsführers ist. Auch seitens der Geschäftsführung wurde die Stellung des Ersatzmitgliedes derart interpretiert, daß das Ersatzmitglied für den Geschäftsführer für den Fall zur Verfügung stehen soll, falls der Geschäftsführer aus Krankheitsgründen verhindert ist. Es sollte damit erreicht werden, daß die laufenden Geschäfte des Fonds durch das Ersatzmitglied weitergeführt werden können (lt. einer schriftlichen Information des Leiters der Abt.Landwirtschaftsförderung (LF3) an LR Blochberger vom 7. Juni 1993).

Die bestehende Gesetzeslage läßt jedoch eine derartige Auslegung der Ersatzmitgliedschaft wohl kaum zu, zumal noch dazu 2 Stellvertreter des Geschäftsführers in der Vorsitzführung von der Landesregierung bestellt wurden und im Fondsgesetz keinerlei Hinweise auf weitere Stellvertreter des Geschäftsführers zu finden sind.

Festzuhalten ist auch, daß neben dem Geschäftsführer noch 3 Beamte der Abt. LF3 zu rechtsverbindlicher Zeichnung bevollmächtigt wurden und somit die laufenden Geschäfte des Fonds auf jeden Fall weitergeführt werden können.

Ergebnis 3:

Es wird empfohlen, die Stellvertreterregelung bei der Geschäftsführung des Fonds durch den Verfassungsdienst abzuklären.

len ist.

LR: Gemäß § 13 Abs. 2 des NÖ Landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes, LGBl. 6645-3, nimmt der Geschäftsführer an den Sitzungen des Kuratoriums, das gemäß § 13 Abs. 1 leg. cit. zur Zeit aus 9 Mitgliedern besteht, mit beschließender Stimme teil und führt den Vorsitz.

Gemäß § 13 Abs. 4 leg. cit. ist für jedes Mitglied und den Geschäftsführer ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Gemäß § 15 Abs. 2 leg. cit. hat die Landesregierung für den Fall der Verhinderung des Geschäftsführers in der Vorsitzführung (§ 13 Abs. 2) Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder des Kuratoriums zu bestellen. Die Stellvertreter werden über Vorschlag jener Landtagsklubs, denen die Landeshauptmannstellvertreter angehören, in der gleichen Anzahl wie diese, bestellt.

Gemäß Art. 34 Abs. 3 der NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001-9, gehören der Landesregierung zwei Landeshauptmannstellvertreter an.

Zuerst muß festgehalten werden, daß die Regierungsvorlage zur 3. Novelle des NÖ Landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes weder vorsah, daß gemäß § 13 Abs. 4 für den Geschäftsführer ein Ersatzmitglied zu bestellen ist, noch, daß die Landesregierung ausschließlich für den Fall der Verhinderung des Geschäftsführers in der Vorsitzführung Stellvertreter zu bestellen hat.

Diese Änderungen der Regierungsvorlage erfolgten auf Vorschlag des Landwirtschaftsausschusses im Zuge der Beschlußfassung im Landtag. Der Ausschuß führte in der bezughabenden Begründung aus, daß "die Bestimmungen für den Stellvertreter des Geschäftsführers neu gefaßt wurden. Auch für den Geschäftsführer soll ein Ersatzmitglied zu bestellen sein".

Aufgrund der geltenden Rechtslage können Stellvertreter des Geschäftsführers ausschließlich für seine Aufgaben im Kuratorium bestellt werden.

Zum einen wird gemäß § 13 Abs. 4 leg. cit. ein Stellvertreter des Geschäftsführers zur Ausübung seines Stimmrechtes, zum anderen werden zwei Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder des Kuratoriums für den Geschäftsführer zur Führung des Vorsitzes bestellt.

Dieses Auslegungsergebnis ergibt sich aufgrund folgender Überlegungen: § 13 Abs. 4 leg. cit. bestimmt, daß für den Geschäftsführer ein Ersatzmitglied zu bestel-

Der Geschäftsführer ist zwar nicht Mitglied des Kuratoriums, aus der Wortwahl "Ersatzmitglied" ergibt sich jedoch, daß sich der Tätigkeitsbereich des Vertreters des Geschäftsführers gemäß § 13 Abs. 4 auf die Aufgaben des Geschäftsführers im Kuratorium beschränkt.

Die Aufgaben des Vertreters des Geschäftsführers gemäß § 13 Abs. 4 werden jedoch durch § 15 Abs. 2 leg. cit. auf die Stimmführung eingeschränkt, weil dieser ausdrücklich von der Bestellung von Stellvertretern "in der Vorsitzführung (§ 13 Abs. 2)" spricht.

Es könnte jedoch die Frage aufgeworfen werden, ob nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften die Bestellung eines Stellvertreters des Geschäftsführers für die Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß § 16 leg. cit. möglich ist.

Zur Lückenfüllung im Analogiewege käme zunächst das NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl. 4700-0, in Betracht.

Da jedoch § 26 leg. cit. keine zwingende Bestellung eines Stellvertreters des Fondskurators vorsieht, und das NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz sowohl die frühere als auch die generellere Regelung gegenüber dem NÖ Landwirtschaftlichen Förderungs-

fonds- und Siedlungsgesetz ist, scheidet das NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz als Rechtsgrundlage aus.

Weiters könnte geprüft werden, ob § 6 Abs. 5 der Verordnung über die Geschäftsordnung des Amtes der NÖ Landesregierung, LGBl. 0002/1-0, eine geeignete Rechtsgrundlage darstellt.

Da die Verordnung über die Geschäftsordnung des Amtes der NÖ Landesregierung jedoch eine Verwaltungsverordnung ist, können die gesetzlichen Regelungen des NÖ Landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes durch die Verwaltungsverordnung nicht erweitert und damit geändert werden.

LRH: Die Äußerung der NÖ Landesregierung wird zur Kenntnis genommen.

Darin wird die Ansicht des LRH bestätigt, daß sich der Tätigkeitsbereich des Vertreters des Geschäftsführers gemäß § 13 Abs. 4 leg. cit. auf die Aufgaben des Geschäftsführers im Kuratorium zu beschränken hat. Die Führung der laufenden Fondsgeschäfte durch das Ersatzmitglied des Fondsgeschäftsführers ist daher nicht zulässig. Weiters ist auch der dem Landtag vorzulegende Tätigkeitsbericht des Fonds diesbezüglich zu korrigieren.

1.5. Verwaltung des Fonds

Die Kosten der Verwaltung des Fonds trägt das Land NÖ aufgrund des § 20 leg.cit.

Zum Prüfungszeitpunkt wurde der Fonds von der Abt. LF3 verwaltet.

Im Fondsgesetz ist kein Hinweis enthalten, daß eine Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung die Fondsverwaltung durchzuführen hat.

In der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung ist ebenfalls keine Zuteilung der Verwaltung des Fonds an die Abt. LF3 zu finden. Es existieren derzeit folglich keine Grundlagen, deren zufolge die Abt. LF3 die Fondsverwaltung wahrzunehmen hätte.

Ergebnis 4:

Die Verwaltung des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds sollte in der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung - analog der Vorgangsweise bei anderen Fonds - der Abt. LF3 zugewiesen werden.

LR: Soweit der NÖ Landesrechnungshof zu dem Ergebnis gelangt, daß die Verwaltung des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds in der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung der Abteilung Landwirtschaftsförderung zugewiesen werden sollte, kann folgendes festgehalten werden:

Gemäß der Geschäftseinteilung der NÖ Landesregierung sind der Abteilung Landwirtschaftsförderung u.a. folgende Aufgaben zugewiesen:

"Förderung der Landwirtschaft, landwirtschaftliches Siedlungswesen, landwirtschaftliche Wohnbauförderung".

Das landwirtschaftliche Siedlungswesen wurde im NÖ landwirtschaftlichen Siedlungsgesetz 1972 geregelt. Die landwirtschaftliche Wohnbauförderung wurde im NÖ Landwirtschaftlichen Wohnbauförderungsgesetz 1977 geregelt.

Wie sich aus dem Motivenbericht der Regierungsvorlage zur Aufhebung des NÖ Landwirtschaftlichen Wohnbauförderungsgesetzes 1977 ergibt, soll "durch den vorliegenden An-

trag und eine gleichzeitig zu beschließende Novelle des NÖ landwirtschaftlichen Siedlungsgesetzes der NÖ landwirtschaftliche Siedlungsfonds unter der neuen Bezeichnung "NÖ landwirtschaftlicher Förderungsfonds" auch die verbleibenden Aufgaben des landwirtschaftlichen Wohnbauförderungsfonds fortführen".

Wie sich aus dem Motivenbericht der Regierungsvorlage zur Änderung des zum NÖ Landwirtschaftlichen Siedlungsgesetzes 1972 ergibt, ging die Landesregierung davon aus, daß die Abteilung Landwirtschaftsförderung ihre Aufgaben "landwirtschaftliches Siedlungswesen und landwirtschaftliche Wohnbauförderung" im Rahmen des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes fortführt. Daher kann man zu der Feststellung gelangen, daß der Abteilung Landwirtschaftsförderung die Vollziehung des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes aufgrund ihrer Zuständigkeit "Förderung der Landwirtschaft, landwirtschaftliches Siedlungswesen, landwirtschaftliche Wohnbauförderung" zukommt. Die Vollziehung dieses Gesetzes umfaßt jedoch nicht die Verwaltung des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes sieht ausschließlich das Kuratorium und den Geschäftsführer als Organe des Fonds vor. Vom Amt der NÖ Landesregierung werden gemäß § 18 Abs. 8 leg. cit. die erforderlichen Hilfskräfte und Hilfsmittel beigestellt.

Da es sich bei der Fondsverwaltung somit um keine Angelegenheit des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes gemäß § 3 des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 289, betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierung außer Wien handelt, kann die Fondsverwaltung als solche keiner Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung zugewiesen werden.

LRH: Die Äußerung der NÖ Landesregierung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird in diesem Zusammenhang jedoch darauf hingewiesen, daß in der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung der Abt. Schulen die Aufgabe "NÖ Schulund Kindergartenfonds" und der Abt. Siedlungswasserwirtschaft die Aufgabe "NÖ Landes-Wasserwirtschaftsfonds" zugewiesen wurden. Nach Ansicht des LRH sollten diese Fonds gleichbehandelt werden.

1.5.1. Personal

Zufolge der Bestimmungen des § 16 Abs.3 leg.cit. hat der Geschäftsführer mit Vollmacht vom 25. Juni 1991 folgende Bedienstete des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. LF3, zur rechtsverbindlichen Zeichnung ermächtigt:

Wirkl.Hofrat Mag.Herbert Winter Wirkl.Hofrat Dipl.Ing.Markus Riegler OReg.Rat Mag.Heinrich Piringer

Die Fondsaufgaben werden neben dem Leiter der Abt.LF3 noch von

- 2 Akademikern.
- 2 B-Kräften und
- 1 C-Kraft

wahrgenommen. Zusätzlich werden noch die personellen Ressourcen der Abteilung, wie Kanzlei, Schreibstelle usw., dem Fonds zur Verfügung gestellt.

Für die Aufzeichnung der Gebarungsfälle bzw. für die Erstellung des Jahresabschlusses bedient sich der Fonds der NÖ Landesbuchhaltung, Abt.4.

Die Verwaltung der Förderungsdarlehen für Alternativenergien wird gem. Vereinbarung vom 20. Juli 1987 durch die Landes-Hypothekenbank NÖ gegen eine Verwaltungsgebühr von 0,1 % vom fallenden Kapital durchgeführt. Im Rechnungsjahr 1996 mußten dafür insges. S 113.353,-- aufgewendet werden.

1.6. Förderungsmaßnahmen des Fonds

Die Förderung durch den Fonds kann erfolgen durch

- Darlehen
- Beiträge
- Dienstleistungen (Beratungen)

Förderungsempfänger können sein

- Eigentümer und Nutzungsberechtigte eines bäuerlichen Betriebes in NÖ oder
- bäuerliche Gemeinschaften in NÖ, wie insbesondere Maschinengemeinschaften, Hackgutgemeinschaften, Güterweggemeinschaften, Beteiligungsgemeinschaften an Biomasse-Fernheizwerken.

2. Prüfungsumfang

Es wurde überprüft, inwieweit die Aufbau- und Ablauforganisation den gesetzlichen Vorgaben bzw. den von der Landesregierung beschlossenen Richtlinien entsprach.

Aufgrund des hohen Schuldenstandes (per 31.12.1996 lt.Rechnungsabschluß S 1,253.314.015,03) wurde der Darlehensbewirtschaftung besonderes Augenmerk gewidmet. Auch die durch die Landeshaftung bedingten Darstellungsweisen sowohl im Fonds-, als auch im Landesrechnungsabschluß wurden näher untersucht.

Einzelne Förderungsmaßnahmen wurden ausführlich geprüft, wobei bei der Auswahl der Förderfälle als Auswahlkriterium die Förderungshöhe vorrangig herangezogen wurde. Auslaufende Förderungsmaßnahmen geringeren Umfanges wurden nicht überprüft.

Sämtliche EU-Förderungen, die über die Agrarmarkt Austria (im folgenden kurz "AMA") abgewickelt wurden, wurden ebenfalls nicht überprüft.

Konkret handelt es sich um folgende Förderungsmaßnahmen, für die im Jahre 1996 nachstehende Beträge an die AMA überwiesen wurden:

S

| Aufzuchtprämie f. 1995 | 4.096.000, |
|--|--------------|
| Umweltprogramm | 35.000.000, |
| Ausgleichszulage f. benachteiligte Gebiete | 176.700.000, |
| Währungsausgleich | 29.310.000, |

Derzeit prüft der Rechnungshof in Angelegenheiten der agrarischen Ausgleichszahlungen die AMA und es sind dabei die Kontrollrechte der Bundesländer gegenüber der AMA ua. Prüfungsgegenstand.

Diesbezüglich sind die Prüfergebnisse und Positionierungen des Rechnungshofes abzuwarten.

Die Aufgaben als Siedlungsträger sind beim Fonds gegenüber der ursprünglichen Zielsetzung (vormals "NÖ landwirtschaftlicher Siedlungsfonds") weitgehend zurückgegangen. Im Berichtszeitraum 1996 wurden keine Grundankäufe getätigt.

Es wurde daher von einer Prüfung dieses Teilbereiches des Fonds Abstand genommen.

Vorrangig wurde die Prüfung aufgrund der Unterlagen des Rechnungsjahres 1996 abgewickelt. Soweit erforderlich wurde auch auf weiter zurückliegende Unterlagen zugegriffen.

3. Förderungsmaßnahmen 1996

3.1. EU-Förderungen

3.1.1. Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten

Die Ausgleichszulage bezweckt für die Landwirtschaft in den benachteiligten Gebieten einen Ausgleich der ständigen natürlichen Nachteile. Sie wird entweder aufgrund der gehaltenen Großvieheinheiten oder nach der Bewirtschaftung der Futterflächen bemessen.

Förderungssumme 1996

S 176.700.000,--

3.1.2. Umweltprogramm

Abgegolten werden ökologische Leistungen landwirtschaftlicher Betriebe.

Förderungssumme 1996

S 35.000.000,--

3.1.3. Mutterkuhprämie

Hierbei handelt es sich um die Finanzierung des Landesanteiles an der Mutterkuhprämie.

Förderungssumme 1996

S 6.380.000,--

3.1.4. Währungsausgleich

Soll die Einkommensverluste für die Landwirte aufgrund der Verringerung der österreichischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse ausgleichen.

Förderungssumme 1996

S 29.310.000,--

3.1.5. Milchleistungskontrolle

Die Milchleistungskontrolle ist für züchterische Verbesserung der Rinderbestände und für die Ausweitung der Zuchtviehproduktion. 76 % der Zuchtbetriebe sind Bergbauernbetriebe.

Förderungssumme 1996

S 6.000.000,--

3.2. Güterwegebau

Für die Finanzierung des Ausbaues des landwirtschaftlichen Güterwegnetzes (z.B. Bergbauern-Hofzufahrten).

Förderungssumme 1996

S 57.000.000,--

3.3. Aufzuchtprämie

Durch diese Maßnahme soll der Preisverfall bei Zuchtrindern durch den EU-Beitritt abgefedert werden.

Förderungssumme 1996

S 19.619.500,--

3.4. Beiträge an Kammern

3.4.1. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

Zusätzlich zu dem aus dem Landesbudget gem. § 31 NÖ Landwirtschaftskammergesetz, LGBl.6000, überwiesenen Förderungsbeitrag wurden noch Mittel aus dem Fonds überwiesen. Dieser Förderungsfall wird nachstehend im Bericht noch ausführlicher behandelt.

Förderungssumme 1996

S 15.700.000,--

3.4.2. NÖ Landarbeiterkammer

Auch an die Landarbeiterkammer wurden zusätzlich zu den aus dem Landesbudget überwiesenen Förderungsbeiträgen (gem.§ 29 NÖ Landarbeiterkammergesetz, LGB1.9000) noch weitere Förderungsmittel angewiesen. Dieser Förderungsfall wird ebenfalls noch im Bericht ausführlicher behandelt.

Förderungssumme 1996

S 3.900.000,--

3.5. Preisausgleich Milch

Die Milchproduzenten erhalten zusätzlich zum degressiven Preisausgleich für Milch und Milcherzeugnisse noch eine Landesförderung unter der Voraussetzung, daß die Molkereiunternehmen einen gleich hohen Zuschuß gewähren.

Die ggst. Förderung wird im Prüfbericht noch ausführlicher behandelt.

Förderungssumme 1996

S 14.723.441,29

3.6. AIK-Zuschuß

Gemäß den Richtlinien des Bundes zur Förderung von Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft müssen sich die Länder an Förderungsaktionen des Bundes beteiligen. Hiebei handelt es sich um die Ausfinanzierung der vor 1995 genehmigten Agrarinvestitionskredite im Wohnbereich. Diese Aktion ist im Auslaufen.

Förderungssumme 1996

S 7.964.118.71

3.7. Agrar-Plus

Für regionale Entwicklung von Vermarktungs-, Verarbeitungs- und Fernwärmeprojekten wurden der Firma Agrar-Plus zur Aufrechterhaltung der Regionalbüros in St.Pölten und Laa/Thaya Förderungsmittel bewilligt.

Die ggst. Förderung wird im Prüfbericht noch ausführlicher behandelt.

Förderungssumme 1996

S 4.400.000,--

3.8. Kalbinnenaktion

Betrieben, die in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten liegen, wird zur Erhaltung und Qualitätsverbesserung der NÖ Rinderzucht ein Zuschuß zum Ankauf von max.2 weiblichen Zuchtrindern pro Jahr gewährt.

Förderungssumme 1996

S 4.383.000,--

3.9. Regionales Entwicklungsprogramm

Für das auslaufende, regionale Entwicklungsprogramm (ehemalige Sonderprogramme) wurden Restmittel ausbezahlt.

Förderungssumme 1996

S 3.986.178,--

3.10. Bauförderung

Für die Restfinanzierung der auslaufenden landwirtschaftlichen Bauförderung wurden Zuschüsse gewährt.

Förderungssumme 1996

S 3.238.294,--

3.11. Jungübernehmerförderung

Durch diese Förderung soll es Jungübernehmern erleichtert werden, land- und forstwirtschaftliche Betriebe zu übernehmen. Es werden Zinsenzuschüsse zu aufgenommenen AIK-Krediten gewährt.

Förderungssumme 1996

S 2.090.619,08

3.12. Aujeszky-Untersuchungen

Förderungswerber sind Betriebe, die Zuchtschweine und Eber halten, sowie mehr als 500 Mastplätze haben und somit das Aujeszky-Untersuchungsprogramm durchführen müssen.

Gefördert werden die je Tier durchzuführenden Laboruntersuchungen sowie Blutentnahmen. Die Aujeszky-Krankheit ist eine Seuchenkrankheit und ist den klassischen Tierseuchen hinsichtlich Schutz- und Tilgungsmaßnahmen gleichgesetzt. Ziel der Förderung ist die Verhinderung der Einschleppung dieser Schweineseuche aus diversen Ländern der EU.

Förderungssumme 1996

S 1.562.589,69

3.13. Zuckerfabrik Hohenau

Der ggst. Förderungsfall wird im Bericht noch ausführlicher behandelt.

Förderungssumme 1996

S 1.500.000,--

3.14. Raps-Methyl-Esther Förderung

Die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung und Nutzung umweltfreundlicher Energien wird aus Mitteln des Fonds mit zinsenlosen Darlehen bzw.Beihilfen gefördert.

Förderungsausgaben 1996

S 1.146.000,--

3.15. Gebietsweinbaumarken

Laut Beschluß der NÖ Landesregierung vom 15. März 1994 beteiligt sich das Land NÖ an der Finanzierung der Gebietsweinbaumarkenförderung gem. Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft (60:40 Finanzierung zwischen Bund und Land).

Förderungsausgaben 1996

S 601.150,90

3.16. Öffentlichkeitsarbeit

Für eine bessere und umfassendere Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft durch fachbezogenes Informationsmaterial bzw. durch Fachtagungen und Fachveranstaltungen wurden Fondsmittel verausgabt.

Förderungsausgaben 1996

S 600.000,--

3.17. Ukraineprojekt

Eine Maßnahme zur Erschließung des osteuropäischen Marktes für den Absatz von NÖ Zuchtrindern.

Förderungsausgaben 1996

S 330.000,--

3.18. Soziale Betriebshilfe

Für Maßnahmen der sozialen Betriebshilfe (Betriebshilfe-Einsatzstunden, Einsatzorganisation, Maschinenringe etc.).

Förderungsausgaben 1996

S 324.145,05

3.19. Winterbegrünung

Für die Landwirte, die im Rahmen der Winterbegrünung 94 die Hauptfruchtvariante gewählt haben, wurden von Bund und Land Zuschüsse gewährt. Es handelt sich hiebei um Restfälle aufgrund berechtigter nachträglicher Reklamationen.

Förderungsausgaben 1996

S 228.303,--

3.20. Klimabündnis

Für die Erstellung einer wissenschaftlichen Studie wurden S 200.000,-- ausbezahlt.

Förderungsausgaben 1996

S 200.000,--

3.21. Strohverwertung

Hier handelt es sich um die Restzahlung einer auslaufenden Förderungsaktion, die mit dem Ziel geschaffen wurde, Stroh nicht mehr zu verbrennen, sondern einer sinnvollen Verwertung zuzuführen.

Förderungsausgaben 1996

S 120.000,--

3.22. Alternativenergie

Um einen Anreiz zum vermehrten Einsatz von Alternativenergien zu geben, die in landwirtschaftlichen Betrieben vorhanden sind oder dort produziert werden, wurde die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung und Nutzung umweltfreundlicher Energie mit zinsenlosen Darlehen gefördert. Die Aktion läuft aus.

Förderungsausgaben 1996

S 172.000,--

4. Rechnungsabschluß - Bilanz 1996

4.1. Darstellung Fondsergebnis

Gemäß dem Landtagsbeschluß vom 7. Juni 1990, demzufolge die jährlichen Rechnungsabschlüsse und Bilanzen von Fonds im Bereich des Landes durch beeidete Wirtschaftsprüfer zu überprüfen sind, wurde auch die Jahresbestandsrechnung sowie die Jahreserfolgsrechnung des Fonds einer Prüfung unterzogen. Der Prüfauftrag wurde an die "INTERFIDES Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgmbH" vergeben. Mit Datum 5. Mai 1997 wurde bestätigt, daß der Rechnungsabschluß des Fonds einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung im Sinne der Zielsetzung des Fonds entspricht und ein möglichst getreues Bild der Vermögensund Ertragslage des Fonds vermittelt.

Die Jahresbestands- und -erfolgsrechnung zum 31.Dezember 1996 zeigt folgendes Ergebnis:

| AKTIVA | S | S |
|---|---------------|---------------------------------|
| A. Anlagevermögen Wertpapiere des Anlagevermögens | | 1.000, |
| B. Umlaufvermögen | | |
| I. Grundstücke | | 2.054.103, |
| II. Forderungen | 00.012.101.10 | |
| 1. gegebene Darlehen | 98.012.491,40 | |
| 2. Forderungen aus Siedlungsverfahren | 3.922.586,76 | 121 227 247 97 |
| 3. sonst.Forderungen III. Guthaben b.Kreditinstituten | 29.402.169,71 | 131.337.247,87 66.114.091,05 |
| IV. Treuhandgelder | | 9.486.463, |
| iv. ireunanugeidei | | 208.991.904,92 |
| | | 200.551.501,52 |
| C. Rechnungsabgrenzungsposten | | |
| 1. fremdfinanzierte Subventionen zuzügl.kapitalisiert | te Zinsen | 1.070.234.015,03 |
| 2. vorfinanzierte Winterbegrünung | | 0,00 |
| 3. vorfinanzierte Maßnahmen des ÖPUL's | | 183.080.000, |
| | | 1.253.314.015,03 |
| | | |
| SUMME AKTIVA | | 1.462.306.919,95 |
| | | |
| PASSIVA | | S |
| A. Fondsvermögen | | 5 |
| Stand am 1.Jänner 1996 | | 187.812.442,82 |
| Jahresüberschuß | | 1.296.142,79 |
| Stand am 31.Dezember 1996 | | 189.108.585,61 |
| | | |
| B. Rückstellungen | | |
| 1. Rückstellungen für noch auszuzahlende Zinsen- | | |
| zuschüsse und sonstige Förderungsmittel | | 3.040.000, |
| 2. sonstige Rückstellungen | | 255.682,26 |
| | | 3.295.682,26 |
| C. Verbindlichkeiten | | |
| Darlehen mit Haftung des Landes NÖ | | 1.070.234.015,03 |
| 2. kurzfristige Bankverbindlichkeiten | | 183.080.000, |
| 3. Verbindlichkeiten aufgrund von Leistungen | | 113.353, |
| 4. zweckgebundene Mittel | | 6.031.064,72 |
| 5. Treuhandgelder | | 9.486.463, |
| 6. sonstige Verbindlichkeiten | | 957.756,33 |
| | | 1.269.902.652,08 |
| SUMME PASSIVA | | 1.462.306.919,95 |

ERFOLGSRECHNUNG 1996

| | 1996 | | |
|---|---------------------------------|--|--|
| | \mathbf{S} | S | |
| Erträge aus Beiträgen davon in 1995 als Ertrag gebucht vorfinanzierte Beiträge | | 291.440.372,34 (129.363.583,34) 212.390.000, | |
| | | 374.466.789, | |
| 2. sonstige Erträgea) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungenb) übrige | 8.720, 214.679,50 | 223.399,50 | |
| 3. geleistete Förderungen gedeckt aus Rückstellungen | 402.097.534,68 (33.000.000,) | 369.097.534,68 | |
| 4. Zuführung zur Rückstellung für noch nicht ausgezahlte Zinsenzuschüsse und sonstige Förderungsmittel | | 3.040.000, | |
| 5. sonstige Aufwendungena) Steuernb) übrige | 181.873,31 267.402,37 | 449.275,68 | |
| 6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 | | 2.103.378,14 | |
| 7. Zinsen- und Wertpapiererträge | | 903.960,87 | |
| 8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | | 1.711.196,22 | |
| 9. Zwischensumme aus Z 7 und 8 | | (807.235,35) | |
| 10. Jahresüberschuß | = | 1.296.142,79 | |

4.2. Aussetzen der Darlehensrückzahlung

Wenngleich die Erfolgsrechnung einen Jahresüberschuß ausweist, darf nicht außer acht gelassen werden, daß im Jahre 1996 weder Tilgungs- noch Zinsenzahlungen für das Darlehen mit Landeshaftung (Güterwegedarlehen) geleistet wurden. Dieses Darlehen zeigt folgende Entwicklung:

S

| Stand am 1.1.1996 | 996.738.401,50 |
|-----------------------|------------------|
| kapitalisierte Zinsen | 73.495.613,53 |
| Stand am 31.12.1996 | 1.070.234.015,03 |

Die Aussetzung der Rückzahlungsrate 1996 und die damit verbundene Kapitalisierung der Zinsen wurde in der Kuratoriumssitzung am 20. Juni 1996 einstimmig beschlossen. Begründet wurde diese Maßnahme damit, daß aufgrund der Sparbudgets 1996 und 1997 nicht die ursprünglich vorgesehenen Landesbeiträge in Höhe von jeweils 173,3 Mio S zur Verfügung stehen werden. Weiters wurde das noch nicht absehbare Finanzierungserfordernis beim Umweltprogramm und die eventuell daraus resultierenden Mehrerfordernisse als Begründung herangezogen und beschlossen, die Rückzahlungsrate 1996 auf die Restlaufzeit des Darlehens aufzuteilen.

Zu dieser Vorgangsweise ist es erforderlich, einige Bemerkungen festzuhalten:

In den Erläuterungen zum Voranschlag 1996 wurde zur VS 71490 "Lw.Förderungsfonds" wie folgt ausgeführt:

"Beitrag an den landwirtschaftlichen Förderungsfonds zur Abstattung aufgenommener Darlehen für den Ausbau von landwirtschaftlichen Wegen; zur Ausfinanzierung der Jungübernehmerförderung und der AIK-Zuschußaktion und zur Förderung des landwirtschaftlichen Wegebaus."

Der Landtag als Träger der Budgethoheit hat somit eindeutig vorgegeben, daß der präliminierte Landesbeitrag u.a. zur Abstattung aufgenommener Wegebaudarlehen zu verwenden ist.

Ergebnis 5:

Der für den Fonds 1996 bereitgestellte Landesbeitrag wäre entsprechend den Erläuterungen zum Voranschlag 1996 ua. zur Abstattung der aufgenommenen Darlehen für den Güterwegebau zu verwenden gewesen. Eine andere Verwendung kann nur vom Landtag bewilligt werden.

LR: Die Geschäftsführung des Fonds geht davon aus, daß die Erläuterungen zum Voranschlag 1996 eben Erläuterungen sind und damit demonstrativen Charakter haben. Die Erläuterungen sind nicht Bestandteil des Beschlusses des Landtages zum Voranschlag. Da der NÖ landwirtschaftliche Förderungsfonds aufgrund des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes, LGBl. 6645-3, im § 10 einen umfassenden Förderauftrag für die NÖ Landwirtschaft erhalten hat, hat der Fonds diesem Gesetzesauftrag entsprechend weitere Förderungsmaßnahmen durchgeführt, deren Finanzierung nur durch die im Bericht genannte Art und Weise möglich war.

Die Verwendung des Landesbeitrages für weitere Förderungsmaßnahmen als in den Erläuterungen zum Voranschlag 1996 angeführt, entspricht daher nach Meinung der

Fondsverwaltung durchaus dem Gesetzesauftrag des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds.

Der Fonds ist natürlich bestrebt, seinen Beitrag zur Budgetkonsolidierung zu leisten und seinen Schuldenverpflichtungen nachzukommen.

LRH: Die Äußerung der NÖ Landesregierung wird **nicht** zur Kenntnis genommen.

Der in der Stellungnahme vertretenen Meinung, daß die Erläuterungen zum Voranschlag
1996 eben Erläuterungen sind und damit demonstrativen Charakter haben und daß sie

nicht Bestandteil des Beschlusses des Landtages zum Voranschlag sind, kann nicht zugestimmt werden. In dem vom Landtag von NÖ beschlossenen Antrag zum Voranschlag 1996 ist unter Pkt. I.2. folgendes enthalten: "Der Bericht, die Erläuterungen und der Kraftfahrzeug-Systemisierungsplan werden genehmigend zur Kenntnis genommen." Es sind also die Erläuterungen sehr wohl ein Bestandteil des Landtagsbeschlusses zum Voranschlag 1996.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Stellungnahme der NÖ Landesregierung im Zusammenhang mit der Prüfung der landwirtschaftlichen Fachschule Retz aus dem Jahre 1984 hingewiesen (siehe Wahrnehmungsbericht II/1984). Damals hat die NÖ Landesregierung folgende Meinung vertreten: "In Übereinstimmung mit der Entschließung des Landtages vom 27. Mai 1982 hat der Landtag durch Genehmigung des Voranschlages 1983 die für das Jahr 1983 erforderlichen Ausgaben, die Erläuterungen, die als Bestandteil des Voranschlages anzusehen sind und daher vom Beschluß des Landtages über den Voranschlag 1983 gemäß Abschnitt I, Ziffer 2, des Antrages miterfaßt werden, sowie den Finanzierungplan, in dem die Gesamtbaukosten und die für die Folgejahre erforderlichen Teilbeträge des Bauvorhabens ausgewiesen sind, genehmigend zur Kenntnis genommen; ein eigener Landtagsbeschluß war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr erforderlich."

Der LRH beharrt daher auf seiner im Bericht vertretenen Meinung, daß der für das Jahr 1996 bereitgestellte Landesbeitrag für den Fonds entsprechend den Erläuterungen ua. zur Abstattung der aufgenommenen Darlehen für den Güterwegebau zu verwenden gewesen wäre.

Ergebnis 6:

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, daß der Landtag mit den Sparbudgets 1996 und 1997 das Ziel einer Budgetkonsolidierung verfolgte. Die dadurch bedingte Reduzierung der Landesbeiträge an den Fonds darf nicht dazu führen, daß der Fonds diese Beitragskürzungen durch eine Änderung der Rückzahlungsmodalitäten auffängt. Vielmehr wäre auch der Fonds zu verhalten, seinen Schuldverpflichtungen nachzukommen und seine jährlichen Ausgaben den tatsächlich zu erwartenden Einnahmen anzupassen.

LR: Wie im Bericht unter Punkt 4.2 erwähnt, war ein wichtiger Grund für die Aussetzung der Rückzahlungsrate das finanzielle Mehrerfordernis beim Umweltprogramm (ÖPUL) für das Jahr 1996. Die Agrarmarkt Austria (AMA) forderte im September 1996 einen Betrag von einer Milliarde fünfunddreißig Millionen Schilling an. Diese außergewöhnliche Steigerung war im Zeitpunkt der Budgeterstellung für 1996 in keiner Weise abzusehen. Im EU-Budget war ein Betrag von S 547.000.000,-- für die Finanzierung des Ö-PUL-Anteiles vorgesehen, sodaß eine Finanzierungslücke von S 488.000.000,-- vorhanden war. Dieser Betrag war aus dem EU-Budget des Jahres 1996 nicht abzudecken, da

das gesamte EU-Budget für 1996 S 1,121.000.000,-- betrug.

Der Fonds mußte daher alle Möglichkeiten ausschöpfen - in diesem Fall auch die Aussetzung der Rückzahlungsrate - um sicherzustellen, daß der NÖ-Anteil am ÖPUL rechtzeitig an die AMA überwiesen werden konnte. Anderenfalls hätten die niederösterreichischen Bauern keinerlei Förderungsmittel aus dem Umweltprogramm erhalten, da die Auszahlung durch die AMA nur bei Überweisung des Gesamtbetrages durchgeführt wird (EU-Anteil, Bundes- und Landesanteil).

Darüber hinaus war im Rahmen des Solidarpaketes im November 1996 der NÖ-Anteil an den Ausgleichszahlungen für die benachteiligten Gebiete (Bergbauern) in der Höhe von S 186 Mio zu überweisen. Für die Auszahlung dieser Mittel gilt das zum ÖPUL Gesagte. Nur bei Anweisung des Gesamtbetrages erfolgt die Auszahlung der Förderung an die Bauern.

LRH: Die Äußerung der NÖ Landesregierung wird **nicht** zur Kenntnis genommen. Die Mittelverwendung des Landesbeitrages 1996 war vom Landtag von NÖ zufolge der Erläuterungen vorgegeben. Hinsichtlich des finanziellen Mehrerfordernisses beim Umweltprogramm (ÖPUL) für das Jahr 1996 waren die diesbezüglichen Entscheidungen – soweit sie im Voranschlag noch nicht berücksichtigt waren - vom Landtag, als Träger der Budgethoheit, zu treffen. Die Vorgaben, wie der Landesbeitrag für den Fonds zu verwenden ist, wurden bei der Beschlußfassung des Voranschlages 1996 durch den Landtag festgelegt.

4.3. Vorfinanzierung ÖPUL-Mittel und Währungsausgleich

Mit dem Begriff "ÖPUL" bezeichnet man das "österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft".

Die gegenüber dem Budget verstärkte Inanspruchnahme der ÖPUL-Förderung hat zusätzliche finanzielle Mittel erforderlich gemacht. Dazu hat der Landtag am 12. Dezember 1996 beschlossen, die Landeshaftung für Darlehensaufnahmen des Fonds auf Maßnahmen des ÖPUL zu erweitern.

Der Fonds hat durch eine kurzfristige Darlehensaufnahme (Verzinsung 3,65 %) diese Mittel vorfinanziert. Zum Prüfungszeitpunkt waren diese Mittel bereits durch zusätzliche EU-Gelder refundiert worden.

Diese Maßnahme wurde auch durch Kuratoriumsbeschluß vom 24. Oktober 1996 festgelegt.

Desgleichen waren auch Förderungsmittel des Währungsausgleiches 1996 (Ausgleichszahlungen zu Währungsverlusten beim Rinderexport), die ebenfalls bereits im Jahr 1997 refundiert wurden, vorzufinanzieren.

Auch diese Vorfinanzierungsmittel wurden vom Land dem Fonds refundiert.

4.4. Geleistete Förderungen

Laut Pkt.3. der Erfolgsrechnung 1996 wurden insges. S. 402.097.534,68 an Förderungsmitteln verausgabt. Davon waren S. 33.000.000,-- aus Rückstellungen gedeckt. Der Rest, nämlich S. 369.097.534,68, wurde aus dem laufenden Budget bestritten.

Die jeweiligen Förderungsaktionen bzw. die bereitgestellten und ausgezahlten Mittel wurden bereits vorstehend dargestellt.

4.5. Fondsvoranschlag 1996

4.5.1. Voranschlagserstellung 1996

Vorerst ist darauf hinzuweisen, daß der Fonds zufolge des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes, LGBl.6645, bei der Voranschlagserstellung nicht an die Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden (VRV), gebunden ist.

Allerdings wird im § 5 der Richtlinien der Fondsgeschäftsführung festgehalten, daß "... für die Gebarung der Fondsmittel die entsprechenden Landesvorschriften sinngemäß anzuwenden sind."

Daraus ist zu schließen, daß an den Aufbau und die Verständlichkeit des Voranschlages jene Ansprüche gestellt werden können, wie sie auch beim Landesvoranschlag gestellt werden.

Diesen zu erwartenden Ansprüchen hinsichtlich Aufbau und Verständlichkeit konnte der Voranschlag des Fonds für das Jahr 1996 nicht entsprechen.

Ergebnis 7:

Die Geschäftsführung des Fonds hat in Hinkunft bei der Voranschlagserstellung vermehrt darauf zu achten, daß der Voranschlag hinsichtlich Aufbau und Verständlichkeit den zu erwartenden Ansprüchen gerecht wird.

LR: Der Voranschlag des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds in der vorliegenden Form wird seit mehreren Jahren in dieser Art erstellt. Bei der Beschlußfassung über das Budget werden die einzelnen Positionen von den Mitarbeitern der Fondsverwaltung erläutert. Beanstandungen durch die Kuratoriumsmitglieder sind bisher nicht erfolgt. Die Anregung wird jedoch in Zukunft befolgt.

LRH: Die Äußerung der NÖ Landesregierung wird zur Kenntnis genommen.

4.5.2. Abweichungen vom Voranschlag

Der Voranschlag des Fonds für das Jahr 1996 wurde vom Kuratorium am 15. Dezember 1995 beschlossen. Damit hat das Kuratorium der Geschäftsführung den Rahmen vorgegeben, innerhalb dessen die Geschäfte des Fonds zu vollziehen sind. Das Kuratorium kann auch erwarten, daß die Geschäftsführung des Fonds sich an den Voranschlag hält bzw. bei zu erwartenden Abweichungen den Grund für die Abänderungen nachweist und die erforderlichen nachträglichen Änderungen dem Kuratorium zur Beschlußfassung vorlegt (Nachtragsvoranschlag).

Diese Vorgangsweise war im Jahre 1996 nicht festzustellen.

Bei Vergleich des Voranschlages mit den Ergebnissen des Jahres 1996 sind gravierende Abweichungen gegeben, wobei keine Abänderung des Voranschlages vorgenommen wurde, sondern die Geschäftsführung zum Teil ohne Einbindung des Kuratoriums gehandelt hat.

Ergebnis 8:

Der vom Fondskuratorium beschlossene Voranschlag ist für die Geschäftsführung verbindlich. Abweichungen vom Voranschlag sind nur mit Zustimmung des Kuratoriums möglich. Ergeben sich wesentliche Abänderungen wird empfohlen, einen Nachtragsvoranschlag zu erstellen.

LR: Das Kuratorium des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds beschließt den Voranschlag des Fonds für das laufende Geschäftsjahr und beschließt ebenfalls den Rechnungsabschluß für das abgelaufene Rechnungsjahr.

Im Rechnungsabschluß sind sämtliche Abweichungen vom Voranschlag dargestellt und werden auch mündlich von den Mitarbeitern der Fondsverwaltung begründet.

Die Fondsverwaltung ist davon ausgegangen, daß mit dieser Vorgangsweise auch die Veränderungen gegenüber dem Voranschlag beschlossen sind.

Im Falle von wesentlichen Abänderungen während des Budgetvollzugs wird jedoch in Hinkunft der Empfehlung des Landesrechnungshofes gefolgt und ein Nachtragsvoranschlag erstellt.

LRH: Die Äußerung der NÖ Landesregierung wird zur Kenntnis genommen.

4.5.3. Budgetwahrheit

Anhand des Vergleiches zwischen budgetierten und tatsächlich erhaltenen Landesbeiträgen ist erkennbar, daß dem Grundsatz der Budgetwahrheit seitens der Fondsgeschäftsführung nicht immer entsprochen wurde.

An Landesbeiträgen wurden budgetiert bzw. standen dem Fonds zur Verfügung:

| Jahr | Budgetiert | tatsächlich erhalten |
|------|--------------|----------------------|
| 1996 | 173.300.000, | 155.970.000, |
| 1997 | 138.943.000, | 125.049.000, |

Die Differenzen zwischen den budgetierten und tatsächlich erhaltenen Landesbeiträgen sind auf die von der NÖ Landesregierung beschlossenen Kreditsperren zurückzuführen. Erfahrungsgemäß ist mit derartigen Kreditsperren zu rechnen und hätte die Fonsdgeschäftsführung dies bei der Budgetierung des Landesbeitrages zu berücksichtigen. Es wird auch in den Durchführungsbestimmungen zum Voranschlag immer darauf hingewiesen, daß mit einer Aufhebung der Kreditsperre nicht von vornherein gerechnet werden darf.

Für das Jahr 1996 war zwar die tatsächlich zu erwartende Kreditsperre bei Beschlußfassung des Voranschlages nicht bekannt (Kuratoriumsbeschluß vom 15. Dezember 1995), trotzdem hätte aufgrund von Erfahrungswerten eine vorsichtigere Budgetierung des Landesbeitrages vorgenommen werden müssen. Bei Erstellung und Beschlußfassung (12. März 1997) des Voranschlages 1997 war die Kreditsperre bereits bekannt und hätte in diesem Jahr auf jeden Fall ein reduzierter Landesbeitrag veranschlagt werden müssen.

Es widerspricht dem Grundsatz der Budgewahrheit, unrealistische Voranschlagswerte in den Voranschlag des Fonds aufzunehmen.

Ergebnis 9:

Es wird erwartet, daß in Hinkunft bei der Erstellung des Fondsvoranschlages vermehrt der Grundsatz der Budgetwahrheit beachtet wird.

LR: Es gibt im Rahmen der Fondsverwaltung eine interne 10 %-ige Kreditsperre, die von allen Stellen, die Fondsmittel in Anspruch nehmen, einzuhalten ist. Damit war auch in den Jahren 1996 und 1997 gewährleistet, daß eine Überschreitung des Fondsbudgets über den verfügbaren Rahmen hinaus, ausgeschlossen war.

Es entspricht somit die Kritik des Rechnungshofes der nach außen erkennbaren Darstellung, es wird aber im Innenverhältnis, wie ausgeführt, eine Kreditsperre eingehalten.

In Zukunft wird jedoch die Kreditsperre auch bei Erstellung des Voranschlages des Fonds berücksichtigt.

LRH: Die Äußerung der NÖ Landesregierung wird zur Kenntnis genommen.

4.6. Buchhalterische Aufzeichnung der Fondsgebarung

Derzeit wird für die Verbuchung der Fondsgebarung landesintern eine verwaltungsaufwendige Organisation gepflogen, deren Ergebnisse durch den verwaltungsexternen Wirtschaftsprüfer nochmals überarbeitet werden müssen. Die Problematik liegt vor allem darin, daß 2 verschiedene Buchführungssysteme, das kamerale und das doppische, verwendet werden. Seitens der NÖ Landesbuchhaltung wird eine bereits beim Fonds geldmäßig vollzogene Gebarung aufgrund der Anordnungen der Fondsverwaltung buchhaltungsmäßig verarbeitet. Am Jahresende wird dann der kamerale Abschluß durch den lt.Landtagsresolution beizuziehenden Wirtschaftstreuhänder nochmals überarbeitet, erforderliche Umbuchungen und Korrekturen vorgenommen und der kamerale Abschluß in eine doppische Vermögens- und Erfolgsrechnung umgearbeitet. Durch die Vielzahl der beteiligten Stellen (Fondsverwaltung, Wirtschaftsprüfer, NÖ Landesbuchhaltung) kommt es immer wieder zu Mißverständnissen, vermeidbarem Mehraufwand und unklaren Gegebenheiten.

Ergebnis 10:

Es wird empfohlen, den Fonds aus dem Mehrphasenbuchführungs-System auszugliedern und in ein doppisch ausgerichtetes PC-Buchhaltungsprogramm zu übernehmen. Um die Informationsflüsse im Sinne einer schlanken und effizienten Verwaltung kurz zu halten, sollte die Verbuchung der Fondsgebarung direkt bei der Fondsverwaltung eingerichtet werden.

LR: Von der Fondsverwaltung wurde bereits mehrmals gemeinsam mit dem Wirtschaftsprüfer, der Fa. Interfides Wirtschafts- und Steuerberatungsges.m.b.H und auch der Abteilung Finanzen eingehend überlegt, die Fondsverwaltung aus der Mehrphasenbuchhaltung auszugliedern und in ein doppisch ausgerüstetes Buchhaltungsprogramm zu übernehmen. Es wurde auch die Frage der Buchhaltung direkt bei der verwaltungsführenden Abteilung überlegt. Am 15. Dezember 1997 hat ein abschließendes Gespräch mit der Interfides Wirtschafts- und Steuerberatungsges.m.b.H. stattgefunden, dessen Ergebnis war, die Buchhaltung in der jetzigen Form zu belassen. Die Gründe hiefür waren u. a. die derzeitige personelle Ausstattung der Abteilung Landwirtschaftsförderung als fondsverwaltende Stelle, der zusätzliche Arbeitsaufwand bei Übernahme der Buchhaltung und die Kosten, die bei einer Auslagerung der Buchhaltung entstünden.

LRH: Die Äußerung der NÖ Landesregierung wird im Hinblick auf die derzeitige personelle Ausstattung der Abt. Landwirtschaftsförderung zur Kenntnis genommen. Trotzdem sollte unter Berücksichtigung der im Prüfbericht aufgezeigten Überlegungen getrachtet werden, langfristig eine Lösung der Buchungsführungsproblematik anzustreben bzw. umzusetzen.

Ergebnis 11:

In Zusammenhang mit der Buchführungsumstellung wird auch empfohlen, auf "Telebanking" zuzugreifen, um eine raschere und einfachere Abwicklung des Zahlungsverkehrs zu erreichen.

LR: Der Fondsverwaltung sind durchaus auch die Vorteile einer solchen Umstellung bewußt und es wird daher der Empfehlung des Landesrechnungshofes gefolgt und der Problemkreis neuerlich geprüft. Dies gilt auch für die Frage des Telebankings.

LRH: Die Äußerung der NÖ Landesregierung wird zur Kenntnis genommen.

4.7. Girokonten

4.7.1. Anzahl der Girokonten

Der Fonds verfügt über folgende Girokonten:

Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien

| Kontonummer | Verwendungszweck | Stand per 31.12.1997 S |
|----------------|--|---------------------------|
| 62-00.082.818 | Treuhandgelder f.Grundkäufe | 0, |
| 61-00.082.818 | Siedlungsverfahren | 7.315.086,18 |
| 168-00.082.818 | Absiedlung Wallenbach (1996 u.1997 keine Bewegungen) | 251.724,99 |
| 165-00.082.818 | Machland | 2.466.618,03 |
| 82.917 | Besitzfestigung | 596.707,75 |
| 82.818 | Ordinario (Hauptkonto) | 14.582.914,34 |

| :: | | _ | _ | _ | _ |
|------------------------|------|------|------|-----|-----|
| NIC | LI v | poth | alza | nha | mlz |
| $\mathbf{N}\mathbf{O}$ | 111 | DOUL | CKC | шос | шк |

| Kontonummer | Verwendungszweck | Stand per 31.12.1997 S |
|-------------|--------------------|---------------------------|
| 1152-989314 | Bauförderung | 401.662,74 |
| 1155-001875 | Alternativenergien | 1.152.435,01 |
| 1123-700054 | Barvorlage | 0, |
| 1152-700292 | Festgeldkonto | 16.462.000, |

Die bei der Raiffeisenlandesbank angelegten Girokonten werden zum jeweiligen Eckzinssatz für Spareinlagen verzinst (per 4. Februar 1998 = 1,5 % p.a.). Jene bei der NÖ Hypothekenbank werden etwas ungünstiger, nämlich zum Eckzinssatz abzüglich ¼ Prozentpunkt (= 1,25 % p.a. per 4. Februar 1998) verzinst. Das Festgeldkonto wird nach dem täglichen Geldmarkt-Wochenfestgelder (per 4. Februar 1998 = 3,1 % p.a.) verzinst.

Ergebnis 12:

Unter Berücksichtigung der Fondsaufgaben besteht keine Notwendigkeit , 10 Girokonten zu führen. Im Hinblick auf vermeidbare Spesen bzw. zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes wird empfohlen, die Anzahl der Girokonten auf das unbedingt erforderliche Ausmaß einzuschränken.

LR: Die Verringerung der Girokonten wurde bereits in die Wege geleitet, zwischenzeitlich sind 3 Girokonten aufgelöst worden.

LRH: Die Äußerung der NÖ Landesregierung wird zur Kenntnis genommen.

5. Güterwegedarlehen

5.1. Präambel

Die gegebenen Subventionen für Güterwegebau, Telefonbau, Ausbau der Vollelektrifizierung sowie ÖPUL-Maßnahmen (Erweiterung durch Landtagsbeschluß vom 12.Dezember 1996) wurden durch die Aufnahme von Darlehen finanziert. Das Land NÖ übernahm für Darlehen in Höhe von insges.1.491 Mio S die Haftung als Bürge und Zahler, und zwar aufgrund von Landtagsbeschlüssen im Zeitraum 16.Dezember 1976 bis 12. Dezember 1996.

Der Landtagsbeschluß vom 16. Dezember 1976 stellte den Grundsatzbeschluß zur Finanzierung des Güterwegebaues im Wege von Darlehen dar. Es handelt sich dabei um die Formulierung eines konkreten Programmes; zu dessen Verwirklichung "werden voraussichtlich 1,4 Mrd. Beihilfen benötigt, …". "... zu dieser Darlehensaufnahme ist eine Landeshaftung notwendig."

Der Landtag hat am 13.Dezember 1979 eine weitere Darlehensaufnahme beschlossen, wobei im Motivenbericht ausdrücklich festgestellt wird, "... dieses Darlehen soll ... durch Landesmittel zurückgezahlt werden."

Im Motivenbericht zum Landtagsbeschluß vom 11. Dezember 1980 ist ebenfalls ausgeführt: "... auch dieses Darlehen soll einschließlich der Zinsen vom Land zurückgezahlt werden, sofern der Fonds nicht über eigene Mittel verfügt."

Mit Landtagsbeschluß vom 11. Juli 1991 wurde die NÖ Landesregierung ermächtigt, in Abänderung bereits bestehender Haftungen gem.§ 1357 ABGB als Bürge und Zahler der Zusammenfassung aller 18 Darlehen, die dem Fonds gewährt wurden, auf ein Einzeldarlehen mit einer Laufzeit von 20 Jahren zuzustimmen.

Das Einzeldarlehen wurde aufgrund eines Anbotes bei der Landes-Hypothekenbank NÖ (S 774.602.476,29) und der Raiffeisenlandesbank NÖ - Wien reg.Gen.m.b.H. (S 328.161.615,06) aufgenommen.

Aufgrund der angeführten Formulierungen wurde seitens der Fondsgeschäftsführung davon ausgegangen, daß künftig für die Tilgung und Zinsen der aufgenommenen Darlehen in Form von Landesbeiträgen gesorgt wird, d.h. die Ausgaben des Fonds für die laufenden Annuitäten werden aus dem Landesbudget finanziert.

5.2. Darstellung im Fondsjahresabschluß u. Landesrechnungsabschluß

Im Hinblick auf diese Refinanzierungsabsicht werden die in den einzelnen Jahren gegebenen Subventionen einschließlich kapitalisierter Zinsen, soweit sie durch Darlehen finanziert werden, nicht als Aufwand behandelt, sondern als Rechnungsabgrenzungsposten eigener Art erfolgsneutral ausgewiesen.

Die in der Vermögensrechnung des Fonds gepflogene Darstellung ist nur dann zulässig, wenn die in den Motivenberichten enthaltene und von der Fondsgeschäftsführung behauptete Refinanzierungsabsicht des Güterwegedarlehens auch im Rechnungsabschluß des Landes einen entsprechenden Niederschlag findet. Derzeit wird das aushaftende Darlehen lediglich im Haftungsnachweis als Beilage zum Rechnungsabschluß ausgewiesen. Folgt man den im jährlichen Tätigkeitsbericht des Fonds enthaltenen Ausführungen des Wirtschaftstreuhänders, so besteht eine Verpflichtung des Landes zur Bedeckung der Darlehensrückzahlung und wäre folglich diese Verpflichtung im Rechnungsabschluß des Landes darzustellen.

Ergebnis 13:

Der derzeit gepflogenen Darstellung des Güterwegedarlehens als erfolgsneutrale Rechnungsabgrenzungsposition eigener Art kann nur unter der Voraussetzung gefolgt werden, daß im Landesrechnungsabschluß die Rückzahlungsverpflichtung des Landes in gleicher Höhe ausgewiesen wird.

LR: Zur Frage der Darstellung des Güterwegedarlehens als erfolgsneutrale Rechnungsabgrenzungsposition eigener Art wurde von der Fondsverwaltung bereits im Jahre 1990 ein Gutachten der Inter-Treuhand Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsges.m.b.H., Berggasse 31, 1092 Wien, eingeholt, in dem es unter anderem heißt: "Der Bilanzwahrheit und -klarheit (des Fonds) wird am besten dadurch Rechnung getragen, wenn die Subventionsbeträge zuzüglich der kapitalisierten Zinsen als gesonderter aktiver Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen werden, wobei der Bilanzleser aus der zugehörigen Bilanzanmerkung informiert wird, daß das Land NÖ in Höhe dieser Beträge künftig für Einnahmen in Form von Landesbeiträgen, und zwar nach Maßgabe der jährlichen Tilgungserfordernisse für die korrespondierenden Darlehen, sorgen wird.

Diesem Rechnungsabgrenzungsposten steht richtigerweise im Landesrechnung-

sabschluß keine korrespondierende Schuldpost gegenüber, da der Förderungsfonds gegenüber dem Land keinen Forderungstitel besitzt. Im Landesrechnungsabschluß sind die fremdfinanzierten Subventionen richtigerweise solange als Haftungen erfaßt, als nicht Landesbeiträge zur Darlehenstilgung beschlossen werden.

Ein Bilanzzusammenhang zwischen Förderungsfonds und Land NÖ kann nur für gegenseitige Forderungen und Verbindlichkeiten bestehen, nicht jedoch für Rechnungsabgrenzungsposten. Wie der Name schon sagt, handelt es sich bei aktiven Rechnungsabgrenzungsposten nicht um Vermögensgegenstände bzw. bei passiven Rechnungsabgrenzungsposten, nicht um Schulden, sondern um Abgrenzungen von Aufwendungen bzw. Erträgen, die kommende Abgrenzungsperioden betreffen. Rechnungsabgrenzungsposten haben ausschließlich den Zweck einer periodengerechten Darstellung des Erfolges. Im konkreten Fall soll ausgedrückt werden, daß die fremdfinanzierten Subventionen erst dann Aufwand werden, wenn dem Fonds Mittel zur Tilgung der auftragsgemäß aufgenommenen Darlehen zufließen, d.h. aus der Subventionsgebarung entsteht niemals ein Verlust oder Gewinn."

Auf Grund des angeführten Gutachtens ist die Fondsverwaltung in Übereinstimmung mit der Abteilung Finanzen daher der Meinung, daß einer passiven Rechnungsabgrenzung im Fonds keine aktive Rechnungsabgrenzung im Land Niederösterreich gegenüberstehen muß bzw. darf. Die Haftung des Landes gegenüber dem Fonds wird hingegen im Haftungsnachweis des Landes ausgewiesen.

Ebenso wird die Absicht des Landes zur Refinanzierung der gegebenen Subventionen einschließlich kapitalisierter Zinsen durch die jährlichen Budgetbeiträge des Landes Niederösterreich an den Fonds nach Meinung der Fondsverwaltung in korrekter Weise dargestellt.

Festzuhalten ist zu Punkt 5.3., daß für sämtliche aufgenommenen Darlehen das Land NÖ die Haftung übernommen hat. Die Bedeckung der jährlichen Rückzahlungsraten erfolgt aus dem Landesbeitrag des jeweiligen Budgets. In den Motivenberichten zu den jeweiligen Landtagsbeschlüssen hat die Landesregierung ihre Absicht erklärt, die Rückzahlungsraten aus dem Landesbudget zur Verfügung zu stellen.

Es ist nicht an zusätzliche Darlehensaufnahmen gedacht.

LRH: Die Äußerung der NÖ Landesregierung erfordert eine weitere differenzierte Betrachtung:

Eingangs wird bemerkt, daß es sich bei der Darstellung im Jahresabschluß des Fonds um einen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt und nicht um einen passiven, wie irrtümlich in der Stellungnahme der NÖ Landesregierung ausgeführt wird.

In dem zitierten Schreiben (es handelt sich um kein "Gutachten" im engeren Sinn) der Inter-Treuhand Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. vom 6. Juni 1990 wird die Problematik dargestellt:

"Mit Landtagsbeschluß vom 16.12.1976 wurde der Grundsatzbeschluß gefaßt, den Güterwegebau durch Aufnahme langfristiger Darlehen zu finanzieren und für diese Darlehen die Landeshaftung zu übernehmen. In den Motivenberichten zu den diesbezüglichen Landtagsbeschlüssen wird grundsätzlich die Absicht ausgedrückt, daß diese Darlehen (einschließlich der Zinsen) künftig aus Landesmitteln getilgt werden sollen. Das Land NÖ übernahm aufgrund solcher Landtagsbeschlüsse für Darlehen von insgesamt 1.102 Mio S (zuzüglich Zinsen) die Bürge- und Zahlerhaftung. Aufgrund dieses Sachverhaltes ist der bis 1987 geübte Ausweis der gegebenen Subventionen als Forderung nicht zulässig, da weder an das Land NÖ noch an den einzelnen Subventionsempfänger

eine Forderung besteht. Aber auch die Behandlung dieser Beträge als Aufwand und damit als Verlust, wie erstmals in dem uns vorgelegten Rechnungsabschluß 1988 geschehen, wird dem Sachverhalt nicht gerecht, da mit dem Verlustausweis bei einem Bilanzleser der Eindruck entsteht, daß die Fondsverwaltung ungedeckte Verluste verursacht hat."

Um dieser Problematik gerecht zu werden, hat die Inter-Treuhand – wie in der Äußerung der NÖ Landesregierung zitiert – die Subventionsbeträge zuzüglich der kapitalisierten Zinsen als gesonderter aktiver Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen. Diese Darstellung erfolgt nach wie vor, wobei die Bezeichnung "Rechnungsabgrenzungsposten eigener Art" gewählt wurde.

Der LRH anerkennt, daß die Rechnungsabschlüsse des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds von den zuständigen Organen ordnungsgemäß beschlossen wurden. Er vertritt jedoch die Ansicht, daß die Schaffung eines "Rechnungsabgrenzungspostens eigener Art" nicht üblich und auch nicht befriedigend ist. Sie ist jedoch die Folge der nicht ganz klaren rechtlichen Situation.

Die Vorgangsweise der Fondsorgane beruht auf den Motivenberichten und nicht auf den Beschlüssen des Landtages, auf einer Empfehlung der Inter-Treuhand und nicht auf einem "Gutachten" im engeren Sinn. Für die Organe des Fonds bestand offensichtlich kein subjektiver Zweifel an der Tilgungsabsicht der Darlehen aus Landesmitteln. Das Land NÖ ist keine rechtsverbindliche, über den Haftungsrahmen hinausgehende Verpflichtung gegenüber dem Fonds eingegangen. Die Darstellung im Rechnungsabschluß des Landes NÖ entspricht der Haltung des Landes sowie den rechtsverbindlich eingegangenen Verpflichtungen.

Der Darstellung finanzieller Verpflichtungen bzw. Forderungen sollten klare rechtliche Vereinbarungen zugrundeliegen. Im ggst. Fall sieht der LRH das Fehlen einer solchen Vereinbarung als grundsätzlichen Mangel an.

5.3. Finanzielle Lage - Beurteilung

Vorweg ist festzustellen, daß das NÖ landwirtschaftliche Förderungsfonds- und Siedlungsgesetz, LGBl.6645, keine Regelung bezüglich eines bestimmten Zuweisungsanspruches des Fonds gegen das Land beinhaltet. Zufolge § 11 Abs.2 leg.cit. erhält der Fonds seine Mittel ua. aus Beiträgen des Landes nach Maßgabe des jeweiligen Landesvoranschlages. Es bestehen also keine Schuldübernahmeerklärungen von seiten des Landes im Falle der Illiquidität des Fonds. Es würde folglich der Fonds zu jenem Zeitpunkt als überschuldet zu betrachten sein, zu welchem die eingegangenen Verpflichtungen aus Förderungszusagen und die aufgenommenen Kredite das Fondsvermögen insgesamt übersteigen.

Nur aufgrund der Tatsache, daß das Land NÖ die Rückzahlungsverpflichtung für die Güterwegedarlehen übernommen hat - eine Tatsache die im Landesrechnungsabschluß (siehe vorstehenden Ergebnispunkt) auch entsprechend darzustellen wäre - kann davon abgegangen werden, den Fonds als "überschuldet" zu bezeichnen.

Durch das Aussetzen der Rückzahlung im Jahre 1996 ist für die nächsten 15 Jahre eine jährliche Annuität von S 109.914.821,-- zur Bedeckung des Güterwegedarlehens erforderlich. Im Vergleich dazu betrug der Landesbeitrag für 1997 S 125.049.000,--. Nachdem der Landesbei-

trag die Haupteinnahmequelle des Fonds darstellt, ist abzusehen, daß der Spielraum des Fonds für Förderungsmaßnahmen sehr eingeschränkt ist. Es sei denn, die Landesbeiträge werden in Hinkunft deutlich angehoben. Es besteht jedoch kein Anspruch des Fonds auf erhöhte Beiträge.

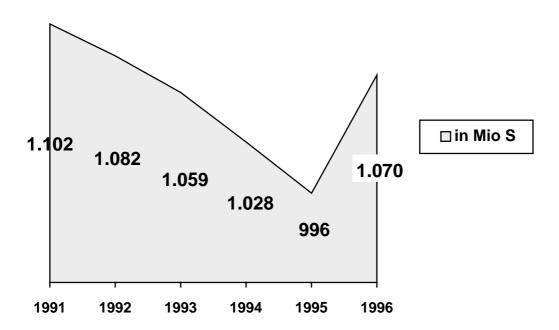
Zur finanziellen Lage des Fonds wird festgehalten, daß aufgrund der hohen Rückzahlungsraten für das Güterwegedarlehen die Haupteinnahmequelle des Fonds, die Landesbeiträge, zum Großteil gebunden sind. Der Fonds verfügt daher bei Förderungsmaßnahmen nur mehr über einen geringen Spielraum. Zusätzliche Darlehensaufnahmen erscheinen wirtschaftlich nur dann vertretbar, wenn das Land entsprechende Rückzahlungsverpflichtungen abgibt.

5.4. Verzinsung

Das Güterwegedarlehen wurde in den Fonds-Jahresabschlüssen der vergangenen Jahre mit folgenden Ständen ausgewiesen:

| | S |
|------------|------------------|
| 31.12.1991 | 1.102.056.051,34 |
| 31.12.1992 | 1.082.197.223,08 |
| 31.12.1993 | 1.059.247.510,36 |
| 31.12.1994 | 1.028.347.916,05 |
| 31.12.1995 | 996.738.401,50 |
| 31.12.1996 | 1.070.234.015,03 |

Nachfolgende Grafik verdeutlicht, daß der Schuldenstand von 1991 auf 1996 durch das Aussetzen der Tilgung im Jahre 1996 nur geringfügig gesunken ist.



Das Darlehen wird seit der Zusammenlegung im Jahre 1991 auf Basis der Sekundärmarktrendite zuzüglich einem Aufschlag von ½ %-Punkt verzinst. Im Vergleich dazu werden die

vom Land NÖ (Abt.Finanzen) aufgenommenen Darlehen bei der NÖ Hypothekenbank derzeit auf Basis Sekundärmarktrendite zuzüglich einem Aufschlag von ¼ %-Punkt (= "Landeskonditionen") verzinst. Folglich hat das Güterwegedarlehen eine um ¼ %-Punkt ungünstigere Verzinsung.

Diese Differenz ist unverständlich, zumal beim Güterwegedarlehen die Haftung des Landes NÖ gegeben ist und das Land auch für die Darlehensannuitäten aufzukommen hat; also gleiche Voraussetzungen wie bei Darlehensaufnahmen durch die Abt.Finanzen gegeben sind.

Anzumerken ist noch, daß das Güterwegedarlehen ab 1. Juli 1996 unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten per 1. Juli eines jeden Jahres gekündigt werden kann.

Durch den gegenüber den Landeskonditionen ungünstigeren Zinssatz sind vermeidbare Mehrkosten entstanden. So macht z.B. für das Jahr 1996 ¼ %-Punkt einen Betrag von S 2.675.585,04 aus (Darlehenssumme 1.070.234.015,03 x ¼ %).

Ergebnis 14:

Angesichts der Tatsache, daß dem Fonds für das Güterwegedarlehen seitens der kreditgebenden Anstalt ungünstigere Konditionen als dem Land NÖ eingeräumt werden, wird empfohlen, umgehend mit dem Kreditinstitut Verhandlungen über günstigere Konditionen in Angriff zu nehmen, wobei die derzeitigen Landeskonditionen die Ausgangsbasis für die Verhandlungsführung darstellen. Weiters sind für die in den vergangenen Jahren von den Landeskonditionen abweichenden Mehrkosten im Verhandlungswege Refundierungen anzustreben.

Sollte eine geringe Verhandlungsbereitschaft seitens des Kreditinstitutes gegeben sein, wird auf die Möglichkeit der Kündigung des gesamten Darlehens bei gleichzeitiger EU-weiter Ausschreibung unter Berücksichtigung des NÖ Vergabegesetzes hingewiesen.

LR: Die Fondsverwaltung führte seit vergangenem Herbst mit dem kreditgebenden Geldinstitut Gespräche wegen der Vereinbarung günstigerer Zinskonditionen.

Diese Verhandlungen sind nun abgeschlossen und ist es gelungen, für den Fonds wesentlich günstigere Kreditkonditionen zu vereinbaren.

LRH: Die Äußerung der NÖ Landesregierung wird zur Kenntnis genommen.

6. Prüfung einzelner Förderungsmaßnahmen

6.1. Förderung der Agrar Plus

6.1.1. Unternehmenszweck

Bei der Agrar-Plus Beteiligungsgesellschaft m.b.H. handelt es sich um ein Unternehmen mit dem Firmensitz in St.Pölten. Zusätzlich werden noch Regionalbüros in Laa/Thaya und in Oberpullendorf (Burgenland) betrieben. Gemäß Satzungen ist der Gegenstand des Unternehmens:

 der Erwerb, der Besitz und die Verwaltung von Beteiligungen, die Übernahme der Funktion als geschäftsführende Gesellschafterin im Rahmen einer Gesellschaft m.b.H. & Co Kommanditgesellschaft,

- die Entwicklung und Durchführung von Marktkonzepten, die Entwicklung neuer und alternativer Produkte, insbesondere solcher landwirtschaftlicher Produkte, die Importprodukte ersetzen können,
- die Koordination der Planung und der Betriebsführung, der Finanzierung und der Versorgung von Verbrennungsanlagen, insbesondere mit Holz und Stroh,
- der Betrieb, die Übernahme und Vermittlung aller mit dem Gesellschaftszweck in Verbindung stehenden Geschäfte,
- Bankgeschäfte im Sinne des Kreditwesengesetzes sind von der Tätigkeit der Gesellschaft ausgeschlossen.

6.1.2. Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt S 500.000,--. Alleingesellschafter ist die NÖBIOG Genossenschaft zur Förderung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft, reg.Gen. m.b.H. Die Stammeinlage wurde zur Gänze zur Einzahlung gebracht.

Die NÖBIOG setzt sich wiederum aus folgenden Genossenschaftsmitgliedern zusammen:

- Biorohstoffgenossenschaft Ottenschlag reg.Gen.m.b.H.
- Energie aus Bauernhand NÖ-Süd
- Maschinen- und Betriebshilfering Neulengbach
- Wärmeversorgungsgenossenschaft Seibersdorf reg.Gen.m.b.H.
- Maschinenring St.Pölten und Umgebung

6.1.3. Beirat

Bei der Agrar-Plus wurde ein Beirat eingerichtet, dessen Vorsitzender LR Franz Blochberger ist. Diesem Beirat kommt der Stellenwert eines Aufsichtsrates zu. Dies ist vor allem darum von Bedeutung, da der Beiratsvorsitzende LR Blochberger auch Geschäftsführer des Fonds ist. Um jegliche Befangenheit auszuschließen, müßte sich LR Blochberger in seiner Funktion als Vorsitzender des Fonds-Kuratoriums bei jeglicher Förderung, die im Zusammenhang mit dem Unternehmen Agrar-Plus steht, für befangen erklären. Inwieweit dies der Fall war, läßt sich aufgrund der Protokolle über die Kuratoriumssitzungen nicht nachvollziehen. Es ist in den Protokollen keinerlei Hinweis auf eine diesbezügliche Erklärung enthalten. Die Auszahlungsanordnungen wurden von den unterschriftsermächtigten Landesbeamten unterfertigt.

Ergebnis 15:

Bei den Förderungen betreffend die Agrar-Plus war eine Befangenheit des Geschäftsführers gegeben. In Hinkunft ist sicherzustellen, daß der Geschäftsführer an der Abstimmung über solche Förderungen nicht teilnimmt und dies auch im Protokoll über die Kuratoriumssitzung entsprechend dokumentiert wird.

LR: Förderungen an die Agrar Plus wurden als Einzelmaßnahmen nicht durchgeführt. Es wurde der Agrar Plus im Rahmen des Budgets des Fonds ein bestimmter Betrag zur Verfügung gestellt.

Die Stimmenthaltung des Geschäftsführers hätte am Ergebnis der Abstimmung nichts geändert, da der Beschluß über den Budgetvoranschlag einstimmig erfolgte. Es wird jedoch in Hinkunft darauf geachtet, daß bei Förderungen der Agrar Plus der Geschäftsführer sich der Stimme enthält und diese Stimmenthaltung dokumentiert wird.

LRH: Die Äußerung der NÖ Landesregierung wird zur Kenntnis genommen.

6.1.4. Förderungen

In den vergangenen Jahren wurden bzw. werden folgende Förderungen an die Agrar-Plus vergeben:

| | S |
|--------------------|------------|
| 1993 | 4.000.000, |
| 1994 | 4.000.000, |
| 1995 | 4.400.000, |
| 1996 | 4.400.000, |
| 1997 (Voranschlag) | 5.000.000, |

Die Gesamterlöse betrugen z.B. für das Jahr 1996 S 8.252.807,40. Davon waren S 5.551.500,--Förderungsmittel. Der Anteil an Landesförderungen betrug im Verhältnis zu den Gesamterlösen 62 %.

Die Fondsförderung wird durch die Agrar-Plus jährlich beantragt und in vierteljährlichen Teilbeträgen nach Vorlage von Rechnungen zur Auszahlung gebracht. Aus dem Förderungsakt geht hervor, daß der Förderungsnehmer immer wieder auf Liquiditätsprobleme verweist und um rasche Anweisung der Förderung ersucht.

Zur Förderungsbewilligung ist festzuhalten, daß vom Förderungsnehmer weder ein detaillierter Verwendungszweck noch eine Prüfungsunterwerfung abverlangt wird. Die für die ggst. Prüfung erforderlichen Erhebungen bzw. Zurverfügungstellung von Unterlagen erfolgte zwar mit Einverständnis von Agrar-Plus, trotzdem wäre gem.den allgemeinen Subventionsrichtlinien schon vor der Bewilligung einer Subvention die Prüfmöglichkeit durch das Land NÖ entsprechend abzusichern.

Eine nähere Überprüfung der Effektivität der Tätigkeiten von Agrar-Plus wurde nicht durchgeführt. Allgemein kann jedoch festgehalten werden, daß anhand aller vorliegenden Unterlagen eine rege Beratungstätigkeit mit nicht unerheblichen Realisierungsquoten bei Projekten vorgewiesen werden konnte und die Gesellschaft aufgrund des feststellbaren Interesses seitens der Landwirtschaft in der Lage ist, gangbare Wege aufzuzeigen.

Die Agrar-Plus ist jedoch von den Förderungsmitteln des Landes NÖ abhängig. Die eigenen Einnahmen aus Honoraren für diverse Beratungstätigkeiten waren zwar in den letzten Jahren ständig steigend und betrugen 1996 bereits rd. S 1,9 Mio, Haupteinnahmequelle stellen jedoch nach wie vor die Landesmittel dar. Um die von Agrar-Plus für die Landwirtschaft zu erbringende Leistung abzusichern und der Geschäftsführung ein gewisses Maß an Kontinuität hinsichtlich der Finanzierung der Gesellschaft zu gewährleisten, sollte vom einjährigen Förderungsmodus abgegangen werden und mittels einer mehrjährigen Fördervereinbarung die Interessen und Ziele sowohl des Landes als auch der Agrar-Plus entsprechend abgesichert und fixiert werden.

Ergebnis 16:

Angesicht der Tatsache, daß Agrar-Plus im wesentlichen aus Förderungsmitteln des Landes NÖ finanziert wird, wird empfohlen, mit der Gesellschaft eine Fördervereinbarung abzuschließen.

In dieser sollten ua. als wesentliche Kriterien die Laufzeit, die von Agrar-Plus umzusetzenden Maßnahmen (Ziele), die jährliche Subventionshöhe und eine jährliche Evaluierung der eingesetzten Mittel festgelegt werden. Weiters ist auch die Prüfungsunterwerfung gegenüber dem Land NÖ in die Vereinbarung aufzunehmen.

LR: Die Anregung, mit der Agrar Plus einen Förderungsvertrag abzuschließen, wurde aufgegriffen, die entsprechenden Gespräche mit Agrar Plus werden derzeit geführt.

LRH: Die Äußerung der NÖ Landesregierung wird zur Kenntnis genommen.

Das in Oberpullendorf im Burgenland betriebene Regionalbüro wird durch das Bundesland Burgenland gefördert. Wie aus den bei der Prüfung vorgelegten Unterlagen hervorgeht, fließen keine NÖ Landesmittel in dieses Regionalbüro. Desgleichen werden auch die Gemeinkosten (Verwaltung ua.) genau zugeteilt und war festzustellen, daß sich das Regionalbüro Oberpullendorf durch die Burgenländische Landesförderung und die selbst erwirtschafteten Honorare selbst erhält.

6.2. Förderung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer (LLK)

Zufolge der Bestimmungen des § 31 NÖ Landwirtschaftskammergesetz, LGB1.6000, hat das Land die durch die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zu besorgenden Aufgaben durch einen Beitrag zu fördern, dessen Höhe dem Bedarf entsprechend im Einvernehmen mit der Landesregierung festzusetzen ist.

Im Jahre 1995 war im Landesvoranschlag bei der VS 1/74000, "Landes-Landwirtschaftskammer, Förderungsausgaben, Pflichtausgaben" ein Betrag von 157 Mio S vorgesehen. Aufgrund des Sparbudgets wurde von der Landesregierung eine Kreditsperre von 20 % verfügt, die am Jahresende nur zur Hälfte aufgehoben wurde. Es war folglich der für die Förderung zur Verfügung stehende Betrag um 10 % zu kürzen und stand somit für die Förderung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer aus dem Landesbudget nur mehr ein Betrag von S 141.300.000,-- zur Verfügung, der auch tatsächlich überwiesen wurde.

Die Differenz auf den ursprünglichen Förderungsbetrag, S 15.700.000,--, wurde vom Fonds im Februar 1996 überwiesen. Dieser Betrag war weder im Voranschlag des Fonds enthalten, noch wurde der erforderliche Kuratoriumsbeschluß eingeholt. Darüber hinaus ist aufgrund des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes, LGBl.6645, eine Förderung der NÖ Landwirtschaftskammer nicht zulässig. Im § 22 Abs.2 leg.cit. sind die Empfänger für Förderungen durch den NÖ Landw.Förderungsfonds wie folgt festgelegt:

- Eigentümer und Nutzungsberechtigte eines bäuerlichen Betriebes in NÖ oder
- bäuerliche Gemeinschaften in NÖ, wie insbesondere Maschinengemeinschaften, Hackgutgemeinschaften, Güterweggemeinschaften, Beteiligungsgemeinschaften an Biomasse-Fernheizwerken.

Nachdem die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer diesen Kriterien nicht entsprach, hätte von einer Förderung aus Mitteln des Fonds Abstand genommen werden müssen.

Mit der dargestellten Vorgangsweise hat die Geschäftsführung wesentliche Vorgaben des zitierten Gesetzes nicht beachtet.

Erst mit Beschluß des Rechnungsabschlusses 1996 wurde das Kuratorium nachträglich über diese Förderung informiert.

Ergebnis 17:

Bei der Förderung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer im Jahre 1996 wurden seitens der Geschäftsführung wesentliche Vorgaben des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes, LGBl. 6645, nicht beachtet.

LR: Das NÖ landwirtschaftliche Förderungsfonds- und Siedlungsgesetz, LGBl. 6645-3, regelt im § 22 Ziffer 2 den Kreis der Förderungsempfänger. Unter anderem können Förderungsempfänger bäuerliche Gemeinschaften in Niederösterreich sein.

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer ist zur Vertretung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich, zur Beratung der Land- und Forstwirte und zur Durchführung der Aufgaben, die der Förderung der Land- und Forstwirtschaft dienen, berufen, wobei die Land- und Forstwirtschaft alle Zweige der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung umfaßt. Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer vertritt daher gemeinschaftlich sämtliche Land- und Forstwirte in Niederösterreich.

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer ist als gesetzlich organisierte oberste Stufe der bäuerlichen Gemeinschaft in Niederösterreich, also als die bäuerliche Gemeinschaft aller Landwirte in Niederösterreich schlechthin zu betrachten, weshalb eine Förderung dieser Interessensgemeinschaft nach Ansicht der Fondsverwaltung ihre Deckung im NÖ Förderungsfonds- und Siedlungsgesetz hat.

LRH: Die Äußerung der NÖ Landesregierung wird **nicht** zur Kenntnis genommen. Bei der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer handelt es sich um eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes zur Vertretung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich und nicht um eine "bäuerliche Gemeinschaft" im Sinne des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes, LGBl. 6645. Der Begriff "bäuerliche Gemeinschaften" kann nach Ansicht des Landesrechnungshofes nicht in der in der Stellungnahme dargestellten Form interpretiert werden. Auch aufgrund der im zitierten Gesetz enthaltenen beispielhaften Aufzählung von "bäuerlichen Gemeinschaften" ist eine derartige Interpretation nicht zulässig.

Auf die Tatsache, daß das Kuratorium nicht zeitgerecht mit der ggst. Förderung befaßt wurde und daß die Förderung nicht im Fondsvoranschlag vorgesehen war, ist die NÖ Landesregierung in ihrer Stellungnahme nicht eingegangen.

Der LRH beharrt auf seinen im Prüfbericht getätigten Feststellungen.

Nicht unerwähnt bleiben soll auch die Tatsache, daß das Land sich durch die Nichtaufhebung von 10 % der Kreditsperre im Jahre 1995 eine budgetäre Selbstbeschränkung auferlegt hat, die vom Fonds nicht mitgetragen wurde. Der Fonds konnte den Beitrag an die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer nur deshalb vollziehen, da er seinen Rückzahlungsverpflichtungen bei der Darlehensbewirtschaftung nicht nachgekommen ist und Zinsen kapitalisiert hat. Da das Land, wie im Bericht bereits dargestellt, das Güterwegedarlehen des Fonds zurückzahlen muß, hat also auch das Land die vom Fonds der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer überwiesene Förderung finanziert.

Ergebnis 18:

Es wird kritisiert, daß der Fonds Kreditkürzungen des Landesvoranschlages wieder ausgleicht und diesen Ausgleich dadurch finanziert, daß er zugewiesene Landesmittel nicht widmungsgemäß verwendet. Dadurch wird der vom Landtag beabsichtigte Spargedanke und die gewünschte Budgetkonsolidierung untergraben.

LR: Durch den EU-Beitritt und die damit verbundene Umstellung des landwirtschaftlichen Förderungssystems mußte die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer für die Durchführung ihrer Beratungsaufgaben für die niederösterreichischen Bauern zusätzlich Personal einstellen, was zu vermehrten Kosten geführt hat. Durch die Budgetkürzung hätte

die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer diese Kosten nicht abdecken können, sodaß die vom NÖ Landesrechnungshof kritisierten Beiträge durch den Fonds zur Verfügung gestellt wurden und damit die Beratungstätigkeit, zu der die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer gesetzlich verpflichtet ist, sichergestellt werden konnte.

Nach Ansicht der Fondsverwaltung wurde der Landesbeitrag sehr wohl zweckgewidmet verwendet, nämlich für Förderungsmaßnahmen entsprechend dem NÖ Förderungsfonds- und Siedlungsgesetz, wie bereits in Stellungnahme zu Ergebnis 17 angeführt.

Die Fondsverwaltung war und ist bestrebt, den vom Landtag beabsichtigten Spargedanken und die gewünschte Budgetkonsolidierung umzusetzen. Der Fonds verfügt zusätzlich zum Landesbeitrag über Einnahmen aus Darlehensrückflüssen und Zinsen. Diese betrugen im Jahr 1996 rd. S 21 Mio Aus diesen Einnahmen erfolgte die Finanzierung des kritisierten Landesbeitrages.

LRH: Die Äußerung der NÖ Landesregierung wird **nicht** zur Kenntnis genommen.

Die Förderung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer fällt nicht in den Aufgabenbereich des Fonds. Der vom LRH erhobene Vorwurf, daß Landesmittel nicht widmungsgemäß verwendet wurden, konnte nicht entkräftet werden. Es ist auch nicht schlüssig nachzuvollziehen, daß gerade die Einnahmen aus Darlehensrückflüssen und Zinsen für die Förderung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer verwendet wurden. Eine diesbezügliche Zweckwidmung war aus den bei der Prüfung vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich.

Der LRH beharrt auf seinen im Prüfbericht getätigten Feststellungen.

6.3. Förderung der NÖ Landarbeiterkammer (LAK)

6.3.1. Kreditsperre

Auch der NÖ Landarbeiterkammer wurde im Jahre 1996 die durch die Kreditsperre 1995 gekürzte Landesförderung vom Fonds ersetzt.

Die Landesförderung zu den Kosten für die Geschäftsführung hätte lt.Landesvoranschlag 9,0 Mio S betragen sollen. Nach der Kreditsperre waren nur noch 8,1 Mio S zur Verfügung und wurden auch ausbezahlt. Die Differenz von S 900.000,-- wurde vom Fonds im Jahre 1996 überwiesen.

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Berichtsteil "Förderung der NÖ Landwirtschaftskammer (LLK)" verwiesen.

Ergänzend ist noch zu vermerken, daß über die Höhe des Landesbeitrages an die NÖ Landarbeiterkammer im NÖ Landarbeiterkammergesetz, LGBl.9000, kein Hinweis dar- über enthalten ist, daß die Höhe des Landesbeitrages dem Bedarf entsprechend im Einvernehmen mit der Landesregierung festzusetzen ist.

Ergebnis 19:

Die im Jahre 1996 an die NÖ Landarbeiterkammer ausbezahlte Förderung von S 900.000,-- wird analog den Ausführungen und Ergebnispunkten im Zusammenhang mit der Förderung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer kritisiert.

LR: Die Fondsverwaltung ist im Fall der Förderung an die NÖ Landarbeiterkammer analog zu der in der Stellungnahme zu Ergebnis 18 festgehaltenen Weise vorgegangen.

LRH: Die Äußerung der NÖ Landesregierung wird **nicht** zur Kenntnis genommen. Die NÖ Landesregierung hat zum Kritikpunkt betreffend die Nichtbeachtung des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes, LGBl. 6645, im Zusammenhang mit der Förderung der NÖ Landarbeiterkammer keine Stellungnahme abgegeben. Der LRH beharrt daher auf seinem Standpunkt, daß die Förderung der NÖ Landarbeiterkammer laut dem vorstehend genannten Gesetz nicht zulässig war. Die NÖ Landarbeiterkammer ist keine "bäuerliche Gemeinschaft" im Sinne des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes.

Im übrigen wird auf die Gegenäußerung des LRH zum Ergebnispunkt 18 verwiesen.

6.3.2. Sonstige Förderungen an die NÖ Landarbeiterkammer

Im Jahre 1995 wurde der NÖ Landarbeiterkammer aus dem Landesbudget unter den VS 1/459335 "Berufsausbildung" ein Betrag von S 1.890.000,-- und 1/459375 "Landarbeiterprämierung" ein Betrag von S 1.000.000,-- ausbezahlt. Da für 1996 im Landesvoranschlag kein Budget für diese beiden Ansätze vorgesehen war, hat der Fonds 1996 einen Betrag von S 3.000.000,-- für diese beiden Maßnahmen an die NÖ Landarbeiterkammer überwiesen.

Dieser Betrag war weder im Voranschlag 1996 des Fonds vorgesehen, noch wurde das Kuratorium vor Auszahlung der Förderung beigezogen.

Erst bei Beschlußfassung über den Jahresrechnungsabschluß 1996 wurde das Kuratorium mit dieser Förderung befaßt.

Weiters widerspricht diese Förderung - wie bereits vorstehend festgehalten - den Bestimmungen des § 22 Abs.2 des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes, LGB1.6645.

Ergebnis 20:

Die im Jahre 1996 unter der Bezeichnung "Berufsausbildung" und "Landarbeiterprämierung" an die NÖ Landarbeiterkammer ausbezahlten Förderungsmittel widersprechen den Bestimmungen des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes, LGBl.6645. In Hinkunft ist von derartigen Förderungen Abstand zu nehmen.

LR: Der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes wird Rechnung getragen. Im Voranschlag für das Jahr 1999 wurde unter VS 1/740045 eine eigene Voranschlagstelle geschaffen.

LRH: Die Äußerung der NÖ Landesregierung wird zur Kenntnis genommen.

Als Subventionsnachweis wurde seitens der NÖ Landarbeiterkammer ein Jahresabschluß vorgelegt. Weitere Nachweise wurden vom Fonds nicht verlangt. Aus den Akten sind keinerlei Hinweise zu erkennen, ob eine Subventionsprüfung hinsichtlich Bedarf und widmungsgemäßer Verwendung der Förderung stattgefunden hat.

Ergebnis 21:

Es wird darauf hingewiesen, daß der Fonds bei der Förderungsvergabe die "allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes NÖ" anzuwenden hat. Es wird erwartet, daß seitens der Fondsgeschäftsführung bei künftigen Förderungsvergaben diese genau eingehalten werden.

LR: Im Zuge der Erstellung des Voranschlages für 1998 wurden weitere Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel und auch den Bedarf sowohl im Bereich der Landarbeiterprämierung, als auch für den Bereich Aus- und Weiterbildung verlangt und auch vorgelegt.

Die Fondsverwaltung war daher der Meinung, daß dem Erfordernis der Subventionsprüfung hinsichtlich Bedarf und widmungsgemäßer Verwendung genüge getan wurde. Der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes wird jedoch in Hinkunft besser Rechnung getragen.

LRH: Die Äußerung der NÖ Landesregierung wird zur Kenntnis genommen.

6.3.3. Darstellung der LAK-Förderungen im Tätigkeitsbericht des Fonds

Im Jahre 1996 wurde die der NÖ Landarbeiterkammer überwiesene Förderung sowohl im Jahresabschluß des Wirtschaftstreuhänders, als auch in der dem Tätigkeitsbericht vorausgehenden Förderungsdarstellung von der fondsverwaltenden Landesabteilung falsch dargestellt. Der an die NÖ Landarbeiterkammer 1996 ausbezahlte Betrag von insges.3,9 Mio S wurde der Förderung an die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zugeschlagen und unter der Bezeichnung "Beitrag Landwirtschaftskammer" im Jahresabschluß des Wirtschaftstreuhänders und unter der Textierung "Beitrag NÖ Landwirtschaftskammer" in der Aufstellung der fondsverwaltenden Abt.LF3 ausgewiesen.

Es war folglich aus dem Tätigkeitsbericht des Fonds an den Landtag nicht ersichtlich, daß die NÖ Landarbeiterkammer eine Förderung aus Fondsmitteln erhalten hat.

Ergebnis 22:

In Hinkunft wird erwartet, daß der dem Landtag vorgelegte Tätigkeitsbericht des Fonds hinsichtlich der Aussagekraft und Korrektheit den zu erwartenden Ansprüchen gerecht wird.

LR: Die falsche Darstellung im Tätigkeitsbericht des Fonds ist ausschließlich durch einen Irrtum des Wirtschaftsprüfers entstanden. Die Förderungen für die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und für die NÖ Landarbeiterkammer wurde in einer Position mit einer Summe dargestellt. Es war nicht beabsichtigt, die Förderung an die NÖ Landarbeiterkammer wegzulassen.

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird in Hinkunft Rechnung getragen.

LRH: Die Äußerung der NÖ Landesregierung wird zur Kenntnis genommen.

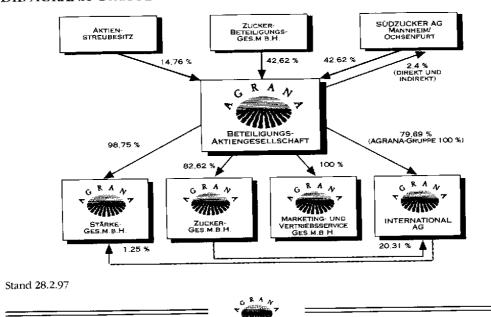
6.4. Förderung der AGRANA Zucker-GesellschaftmbH für Werk Hohenau

6.4.1. Allgemeine Information zur Förderung

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27.Juni 1995 beschlossen, der Fa.AGRANA Zucker-GesellschaftmbH für die Erhaltung der Arbeitsplätze und für die Durchführung von Investitionen am Standort Hohenau einen nicht rückzahlbaren Zuschuß in der Höhe von S 20.000.000,--, der in 8 gleichen Jahresraten zur Auszahlung gelangt, zu gewähren. Der Barwert dieser Förderung (Wert auf Förderungsdauer umgelegt) beträgt ca.S 16.000.000,--. Der Förderungsbeitrag wird zu 60 % aus Förderungsmitteln der Landwirtschaft (Fondsmittel 8 x S 1.500.000,--) und zu 40 % aus Mitteln der Wirtschaftsförderung (Arbeitsmarktförderung 8 x S 1.000.000,--) geleistet.

Die Firma AGRANA Zucker-GesellschaftmbH ist der einzige Zuckerproduzent in Österreich und betreibt 3 Werke in Tulln, Leopoldsdorf und Hohenau. Sie ist Teil der AGRANA-Gruppe, die 100 % der österreichischen Zuckergewinnung sowie den Großteil der Stärkegewinnung in sich vereint. Als Dachgesellschaft fungiert die AGRANA Beteiligungs-AG. Die Konzernstruktur ist wie folgt aufgebaut:

DIE AGRANA-GRUPPE



Aufgrund der im Rahmen der EU-Verhandlungen festgelegten Reduzierung der Zuckerquote für Österreich auf 390.000 Tonnen pro Jahr wurde von der Unternehmensleitung die Schließung des Standortes Hohenau ins Auge gefaßt. Durch die gewährte Landesförderung soll einerseits mittelfristig der Bestand des in der Grenzregion gelegenen Werkes Hohenau sichergestellt werden und bildet sie andererseits die Voraussetzung für die Gewährung einer Bundesförderung im Rahmen der TOP-EUROFIT-Aktion für die Werke Tulln und Leopoldsdorf. Der 60 %ige Förderungsanteil aus Mitteln der Landwirtschaft wird von der Landesregierung mit der unmittelbaren Relevanz für die Bauernschaft begründet.

6.4.2. Förderungsbeschluß durch Fondskuratorium

Das Kuratorium des Fonds hat in seiner Sitzung am 26. Juni 1995 einstimmig beschlossen, der Firma AGRANA Zucker-GesellschaftmbH eine Förderung von S 1.200.000,-- pro Jahr auf die Dauer von max.8 Jahren zu gewähren. Tatsächlich ausbezahlt werden jedoch Förderungs-

mittel in der Höhe von S 1.500.000,-- jährlich. Die beschlossenen S 1.200.000,-- pro Jahr stellen ungefähr jenen Wert dar, der sich aus der Barwertberechnung als Anteil für die Mittel der Landwirtschaftsförderung ergibt. Die Barwertberechnung stellt eine Vergleichsmöglichkeit von Förderungsmodellen mit verschiedenen Laufzeiten dar und ist daher nur als Zusatzinformation anzusehen.

Ergebnis 23:

Aus dem Beschluß des Fondskuratoriums ist nicht erkennbar, auf welcher Wertbasis der beschlossene Förderungsbeitrag von S 1.200.000,00 jährlich beruht. Grundsätzlich sollten, wie im Regierungsbeschluß, die tatsächlich auszuzahlenden Beträge Grundlage für den Beschluß bilden, da diese auch in den Voranschlägen für die jeweiligen Rechnungsjahre ihren Niederschlag finden müssen. Es wird daher für erforderlich erachtet, das Kuratorium darüber zu informieren, daß bei ggst. Förderung tatsächlich S 1.500.000,-- jährlich zur Auszahlung gebracht wurden.

LR: Beim Kuratoriumsbeschluß vom 26. Juni 1995 ist irrtümlich vom Barwert der Förderung (= S 16 Mio), welcher im Regierungssitzungsakt auch erwähnt wurde, ausgegangen worden, woraus sich für den Landwirtschaftsanteil ein jährlicher Förderungsbetrag von S 1,2 Mio auf die Dauer von 8 Jahren errechnete.

Tatsächlich war jedoch von einem Förderungsbetrag von S 20 Mio auszugehen, woraus sich für den Landwirtschaftsanteil ein jährlicher Förderungsbetrag von S 1,5 Mio auf die Dauer von 8 Jahren errechnet.

In der Sitzung des Kuratoriums des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds vom 24. Juni 1998 wurde der Beschluß vom 26. Juni 1995 abgeändert und eine Förderung von jährlich S 1,5 Mio auf die Dauer von 8 Jahren für die Fa. Agrana Zucker GesmbH Hohenau beschlossen.

LRH: Die Äußerung der NÖ Landesregierung wird zur Kenntnis genommen.

Laut § 22 Abs.2 leg.cit. sind die Empfänger für Förderungen durch den NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds wie folgt festgelegt:

- Eigentümer und Nutzungsberechtigte eines bäuerlichen Betriebes in NÖ oder
- bäuerliche Gemeinschaften in NÖ, wie insbesondere Maschinengemeinschaften, Hackgutgemeinschaften, Güterweggemeinschaften, Beteiligungsgemeinschaften an Biomasse-Fernheizwerken.

Ergebnis 24:

Da es sich bei der Firma AGRANA Zucker-GesellschaftmbH eindeutig um einen Industriebetrieb handelt, fällt er nicht unter die im Fondsgesetz definierten Förderungsempfänger. Die Bezahlung des 60 %igen Förderungsanteiles der Landwirtschaft aus Mitteln des Fonds widerspricht daher den Bestimmungen des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes, LGBl.6645. Aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage können die künftigen Jahresraten der Förderung nicht aus dem Fondsbudget angewiesen werden.

LR: Der Landwirtschaftsanteil der Förderung für die Fa. Agrana Zucker GesmbH wurde mangels Vorhandenseins einer entsprechenden Voranschlagstelle aus Mitteln des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds finanziert.

Im Zuge der Erstellung des Voranschlages 1999 wurde im Bereich der Abteilung Landwirtschaftsförderung für diesen Zweck eine eigene Voranschlagstelle "VS 1/749145 -

Zuckerfabrik Hohenau (Agrana)" geschaffen, aus der künftighin diese Förderungsmaßnahme finanziert wird.

LRH: Die Äußerung der NÖ Landesregierung wird zur Kenntnis genommen.

6.4.3. Fördervereinbarung

In einer zwischen der AGRANA Zucker-GesellschaftmbH und dem Land NÖ am 27.September 1995 abgeschlossenen Fördervereinbarung wurden die Voraussetzungen für die Auszahlung der Förderungsraten festgelegt. Weiters wurden in dieser Vereinbarung die allgemeinen Bestimmungen bezüglich Überprüfung, Rückforderung und Einstellung der Förderung sowie Datenschutz It.den allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes NÖ integriert. Mittlerweile hat der Fonds bereits die ersten beiden Teilzahlungen von jeweils S 1.500.000,-für die Geschäftsjahre 1995/1996 und 1996/1997 der AGRANA Zucker-GesellschaftmbH geleistet. Die Überprüfung, inwieweit die in der Fördervereinbarung festgelegten Voraussetzungen als erfüllt zu betrachten sind, ergibt folgendes Bild:

Die Firma AGRANA Zucker-GesellschaftmbH gibt eine Bestandsgarantie für die Aufrechterhaltung des Werkes Hohenau bis zum Jahre 2000.

Hiezu liegt ein Schreiben des Aufsichtsratsvorsitzenden der AGRANA Zucker-GesellschaftmbH, Dr.Christian KONRAD, an den damaligen Bundeskanzler Dr.Franz Vranitzky vom 13. Juni 1994 vor, in dem dieser versichert, daß die AGRANA, wenn alle zugesagten Förderungen und sonstigen Maßnahmen eingehalten werden, "... ihre fünfjährige Bestandsgarantie für das Werk Hohenau wie vereinbart aufrechterhält." Ab welchem Zeitpunkt diese Bestandsgarantie zu laufen beginnt, geht aus dem Schreiben nicht hervor. Daher ist nicht eindeutig definiert, wann diese Bestandszusicherung ausläuft.

Zu klären wäre auch, inwieweit das formlose Schreiben des Aufsichtsratsvorsitzenden ausreicht, um eine Bestandszusicherung auf eine entsprechend abgesicherte Basis zu stellen.

Hinzuweisen ist jedoch auf die Tatsache, daß im Werk Hohenau umfangreiche Investitionen vorgenommen wurden, sodaß - nach derzeitigem Stand - der mittelfristige Bestand dieses Werkes gesichert sein dürfte.

Ergebnis 25:

Die Bestandsgarantie für das Werk Hohenau bis zum Jahre 2000 ist formal nicht abgesichert, da keine dementsprechenden Beschlüsse der Eigentümervertreter vorliegen.

LR: Mit der Fa. Agrana Zucker GesmbH wurden Gespräche hinsichtlich Vorlage der Bestandsgarantie geführt. Ein Ergebnis liegt bisher noch nicht vor.

LRH: Die Äußerung der NÖ Landesregierung wird zur Kenntnis genommen.

Im Werk Hohenau sind während der Förderlaufzeit zumindest 150 Arbeitskräfte ganzjährig durchgehend zu beschäftigen. Neben diesem Mindestbeschäftigtenstand werden während der Rübenkampagne zusätzlich saisonale Arbeitskräfte beschäftigt.

Dieser Punkt der Fördervereinbarung wurde bis zum Prüfungstag durchgehend eingehalten. Mit Stichtag 31.Oktober 1997 (Rübenkampagnezeit) waren im Bereich des Werkes Hohenau insgesamt 352 Dienstnehmer beschäftigt, die sich wie folgt zusammensetzten:

| Beschäftigte mit unbefristetem Dienstverhältnis | 161 |
|---|-----|
| Lehrlinge | 10 |
| saisonale Arbeitskräfte | 181 |

Trotz der unmittelbaren Grenznähe des Werkes Hohenau handelte es sich bei den Beschäftigten ausschließlich um österreichische Staatsbürger. Allein diese Tatsache zeigt die Wichtigkeit des Unternehmens für diese Region auf.

Der Vollständigkeit halber wird noch darauf hingewiesen, daß die Förderlaufzeit 8 Jahre beträgt, die Bestandsgarantie jedoch nur 5 Jahre umfaßt . Nun sieht ein Punkt der Vereinbarung vor, daß während der Förderlaufzeit zumindest 150 Arbeitskräfte ganzjährig im Werk Hohenau durchgehend zu beschäftigen sind. Sollte folglich das Werk Hohenau nach den 5 Jahren geschlossen werden, müßte selbstverständlich, da ja der Auflage der Arbeitsplätze nicht mehr entsprochen wird, die Förderung auch schon nach 5 Jahren eingestellt werden.

Während der Laufzeit der Förderung werden am Standort Hohenau die behördlich vorgeschriebenen Umweltschutzinvestitionen sowie Ersatzinvestitionen in wirtschaftlich vertretbarem Ausmaß getätigt.

Seit 1995 wurde die von der Gewerbebehörde vorgeschriebene betriebliche Abwasserreinigungsanlage mit Investitionskosten von rd.S 100.000.000,-- verwirklicht. Die Kollaudierung für diese Anlage ist lt. Werksleitung bereits abgeschlossen. Als weitere große Umweltschutzmaßnahme wurden in diesem Zeitraum insgesamt 4 Becken als Zwischenlager für die organisch hoch belastete Rübenerde sowie den Überschußschlamm aus der Abwasserreinigungsanlage mit Investitionskosten von ca.S 60.000.000,-- errichtet.

Die Auszahlung des jeweiligen Jahresteilbetrages erfolgt gegen Nachweis der getätigten Investitionen einschließlich des Instandhaltungsaufwandes in der Höhe von mind.S 30.000.000,-- und Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers.

Die entsprechenden Aufstellungen über die Investitionen und den Instandhaltungsaufwand im Werk Hohenau wurden vorgelegt und von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Multicont Revisions- und Treuhand Ges.m.b.H. mit S 140.209.366.08 für das Geschäftsjahr 1995/1996 sowie mit S 159.998.959,81 für das Geschäftsjahr 1996/1997 bestätigt. Neben den bereits angeführten Umweltschutzinvestitionen sind darin hauptsächlich Investitionen sowie Instandhaltungsarbeiten für die Verbesserung bzw.Erhaltung der Produktionsabläufe enthalten.

Für die Standorte Tulln und Leopoldsdorf ist eine Investitionsförderung des Bundes mit einem Barwert in der Höhe von S 24.500.000.-- nachzuweisen.

Die AGRANA Zucker-GesellschaftmbH erhielt in der TOP-EUROFIT-Vergabesitzung vom 2. Dezember 1994 für die Werke Tulln und Leopoldsdorf einen Investitionskredit von insges. S 193.000.000,--, der seitens des Bundes mit einem Zinsenzuschuß auf den Bruttozinssatz von 3 % gefördert ist, genehmigt. Diese Bundesförderung stellt einen Barwert von S 24.500.000,-- dar. Nachdem die Bedingung einer auf dem Barwert beruhenden 40 %igen Anschlußförderung durch das Land NÖ mit dem Abschluß der Fördervereinbarung über insges. S 20.000.000,-- gegeben war, erfolgte die Auszahlung des Investitionsdarlehens durch die von der österreichischen Bundesregierung mit der Abwicklung der TOP-EUROFIT-Aktion beauftragte Österreichische Investkredit AG.

7. Degressiver Milchpreisausgleich des Landes NÖ

7.1. Allgemeines

Bei dieser Förderung handelte es sich um einen Landeszuschuß, den Milchproduzenten zusätzlich zum degressiven Preisausgleich des Bundes erhielten. Die Höhe des Beitrages war ursprünglich 3,5 g je kg Milch und wurde dann auf 5 g und schließlich auf 7 g je kg Milch erhöht. Im Jahre 1995 ergab das im Durchschnitt 4,46 g für insges. 365.252.636 kg Milch. Voraussetzung für die Gewährung war, daß das jeweilige Molkereiunternehmen, an das die Milch geliefert wurde, ebenfalls einen gleich hohen Zuschuß an den Milchproduzenten leistete.

7.2. Förderungsrichtlinien

Die Förderung wurde derart abgewickelt, daß die Molkereibetriebe monatlich im nachhinein jenen Betrag bekanntgaben, der an die Milchproduzenten aufgrund der gelieferten Milchmenge ausbezahlt wurde, und wurde dieser Betrag dann zu 50 % den Molkereien aus Landesmitteln rückvergütet.

Die erste Fassung der Förderungsrichtlinien wurde von der NÖ Landesregierung am 28. Februar 1995 mit Gültigkeit für das Jahr 1995 beschlossen.

In diesen Richtlinien ist im Punkt 7.1 festgelegt, daß die Förderung aus Mitteln des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds erfolgt.

Es wurde auch im 1.EU-Anpassungsbudget, das vom Landtag am 29. Juni 1995 beschlossen wurde, bei der VS 1/74322 "Lw.Förderungsfonds, degressiver Preisausgleich (Milch)", ein Betrag von S 30.000.000,-- veranschlagt.

Die Förderung wurde im Jahr 1995 jedoch nicht über den Fonds abgewickelt, sondern sofort direkt aus dem Landesansatz überwiesen. Seitens der fondsverwaltenden Stelle wurde dies damit begründet, daß dadurch eine raschere und einfachere Vorgangsweise gegeben war.

Im Rechnungsabschluß des Landes NÖ wurden unter VS 1/74322 "lw.Förderungsfonds; degressiver Preisausgleich (Milch)" bei Post 7383 "Kapitaltransfers an Fonds des Agrarsektors" ein Betrag von S 16.000.000,-- ausgewiesen. Tatsächlich ist ein Teil dieses Betrages, S 10.471.445,23, direkt an die Molkereien überwiesen worden. Der Restbetrag von S 5.528.554,77 wurde auf das Girokonto des Fonds einbezahlt. Von diesem Betrag wurden S 2.294.417,17 als Refundierung für vom Fonds bereits vorfinanzierte Förderungsmittel verwendet. Die verbleibenden S 3.234.137,60 wurden dem allgemeinen Fondsvermögen 1995 zugeführt.

Insgesamt wurde im Jahr 1995 für den degressiven Preisausgleich bei Milch ein Betrag von S 12.765.862,40 verwendet.

Ergebnis 26:

Im Jahre 1995 wurden die Förderungsrichtlinien für den "degressiven Preisausgleich des Landes NÖ bei Milch" hinsichtlich der Abwicklung (Förderung hätte über den Fonds erfolgen müssen) nicht beachtet. Weiters entsprach die Darstellung im Landesrechnungsabschluß 1995 nicht der Veranschlagung und den tatsächlichen Geldflüssen. Darüberhinaus wurden S 3.234.137,60 dem allgemeinen Fondsvermögen zugeführt und nicht für den vom NÖ Landtag vorgesehenen Förderungszweck für das Jahr 1995 verwendet.

LR: Zum Zeitpunkt der erstmaligen Beschlußfassung der Richtlinie für den degressiven Preisausgleich des Landes Niederösterreich bei Milch für Milchproduzenten für das Jahr 1995 (Regierungsbeschluß vom 28. Februar 1995) war nicht abzusehen, daß die Finanzierung über eine eigene Voranschlagstelle im Zuge des 1. EU-Anpassungsbudgets erfolgt. Um die Molkereien und damit auch die Landwirte nicht unnötigerweise auf die Förderung warten zu lassen, erfolgte die Auszahlung der Förderung zunächst (bis das EU-Anpassungsbudget beschlossen wurde und somit die eigene Voranschlagstelle zur Verfügung stand) aus Mitteln des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erfolgte ab dem Zeitpunkt des Vorhandenseins der eigenen Voranschlagstelle die Auszahlung direkt von dieser Voranschlagstelle und nicht über die Fondsgebarung.

Hinsichtlich der verwendeten S 3,234.137,60 wird festgestellt, daß dieser Betrag für die Fortführung der Aktion im Jahre 1996 herangezogen wurde.

LRH: Die Äußerung der NÖ Landesregierung wird **nicht** zur Kenntnis genommen.

Die Förderung hätte lt. Förderrichtlinien vom 28. Februar 1995 über den Fonds abgewickelt werden sollen, wurde aber entgegen den Richtlinien über das Landesbudget geführt

Die für 1995 gewidmeten Förderungsmitteln wurden im Jahr 1995 im Ausmaß von S 3,234.137,60 nicht verbraucht und auch nicht über eine Rücklage in das Jahr 1996 vorgetragen. Folglich bleibt die Tatsache aufrecht, daß diese Mitteln zweckwidrig dem allgemeinen Fondsvermögen zugeflossen sind.

Festzuhalten ist auch, daß im Landesrechnungsabschluß 1995 beim Budgetansatz für degressiven Preisausgleich bei Milch eine Einsparung von S 14.000.000,-- ausgewiesen ist, die zur Abgangsdeckung gemäß 1.EU-Anpassungsbudget herangezogen wurde und somit für den degressiven Preisausgleich bei Milch keine weiteren Budgetmittel zur Verfügung standen.

Ungeachtet dieser Tatsache wurde die ggst. Förderaktion im Jahr 1996 fortgesetzt.

Mit Regierungsbeschluß vom 7. Mai 1996 wurden die Richtlinien für die ggst. Förderung abgeändert. Und zwar wurde die Förderung, die lt.den Richtlinien vom 5. Dezember 1995 nur auf das 1995 beschränkt war, bis 30. April 1996 verlängert.

Das Kuratorium wurde mit der Beschlußfassung der Förderrichtlinien für 1996 jedoch nicht befaßt.

Ergebnis 27:

Es wurde verabsäumt, die Richtlinienänderung für den degressiven Preisausgleich des Landes NÖ bei Milch vom 7.Mai 1996 entsprechend den Bestimmungen des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes, LGBl.6645, vor Beschlußfassung durch die Landesregierung dem Kuratorium des Fonds vorzulegen.

LR: In Zukunft wird darauf geachtet werden, Förderungsrichtlinien, die den NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds betreffen, vor Beschlußfassung durch die NÖ Landesregierung, dem Kuratorium zur Beschlußfassung vorzulegen.

LRH: Die Äußerung der NÖ Landesregierung wird zur Kenntnis genommen.

Die Abwicklung der Förderungsmaßnahme erfolgte nunmehr über die Fondsgebarung. Im Jahresabschluß des Fonds wurden 1996 S 14.723.441,29 für die ggst. Förderung ausgewiesen.

Bei Beschlußfassung der Förderungsrichtlinien für das Jahr 1996 durch die NÖ Landesregierung war die finanzielle Bedeckung der Förderung entgegen den im Sitzungsakt enthaltenen Darstellungen nicht gegeben. Die Erläuterungen zum Landesbeitrag an den Fonds sahen keine diesbezügliche Förderungsmöglichkeit vor.

Weiters war auch im Voranschlag des Fonds die Fortführung der Förderungsmaßnahme nicht enthalten und es gibt hierüber auch keinen Kuratoriumsbeschluß.

Ergebnis 28:

Für die im Jahr 1996 ausgezahlten Förderungsbeträge für den degressiven Preisausgleich bei Milch war keine finanzielle Bedeckung aus dem Fondsbudget bzw. aus dem Landesbudget gegeben. Die Darstellung der Bedeckung im Regierungssitzungsakt, in dem die Förderungsrichtlinien für 1996 beschlossen wurden, entsprach nicht den Tatsachen.

- LR: Zum Zeitpunkt der Erstellung des Voranschlages 1996 für den NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds im Dezember 1995 war die Fortführung der Aktion nicht sicher. Mit den nichtverbrauchten Restmitteln aus dem Jahre 1995 im Betrage von S 3,234.137,60, welche aus VS 1/74322 an den NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds am Jahresende 1995 überwiesen wurden und mit den nichtverbrauchten Mitteln aus dem 1. EU-Anpassungsbudget konnte die Aktion 1996 finanziert und fortgeführt werden. Die kritisierte Darstellung im Regierungssitzungsakt ergab sich aufgrund formaler Vorschriften.
- LRH: Die Äußerung der NÖ Landesregierung wird **nicht** zur Kenntnis genommen. Zum Zeitpunkt der Beschlußfassung zur Fortführung der Aktion waren keine Budgetmittel dafür vorhanden. Die Finanzierung konnte nur durch die zweckwidrige Verwendung des Landesbeitrages 1996 sichergestellt werden.

7.3. Rückwirkende Auszahlung von Förderungsmitteln

In den von der NÖ Landesregierung am 28. Februar 1995 mit Gültigkeit für das Jahr 1995 beschlossenen Förderungsrichtlinien wurde die Landesförderung ua. davon abhängig gemacht, daß sich die Verarbeitungsbetriebe bereit erklären, einer einzigen NÖ-weiten Bilanz der Verarbeitungsbetriebe zuzustimmen. Unter Einbindung des LAD1-Verfassungsdienstes wurden in einem Aktenvermerk der Abt. LF3 aufgrund von Rückfragen mehrerer Molkereien diese Richtlinien derart interpretiert, daß Förderungswerber nur jene Milchproduzenten sein können, die ihren Sitz in NÖ haben und an einen NÖ Verarbeitungsbetrieb liefern.

Aufgrund dieser Interpretation der Richtlinien erfüllten jene NÖ Milchproduzenten, die an einen oberösterreichischen bzw. einen burgenländischen Verarbeitungsbetrieb lieferten, nicht die Fördervoraussetzungen und erhielten diese Betriebe vorerst auch keine Ausgleichszahlungen.

Mit Beschluß der NÖ Landesregierung vom 5. Dezember 1995 wurden die Richtlinien rückwirkend per 1. Oktober 1995 insofern abgeändert, daß die Forderung nach einer landesweiten Bilanz der Verarbeitungsbetriebe keine Förderungsvoraussetzung mehr war. Das bedeutete, daß per 1. Oktober 1995 auch jene Milchproduzenten, die an einen oberösterreichischen und

einen burgenländischen Verarbeitungsbetrieb lieferten, die Ausgleichszahlungen beanspruchen konnten.

Ungeachtet der lt.Landesregierungsbeschluß in Kraft gesetzten Richtlinien wurde die Abt. LF3 von LR Blochberger angewiesen, den obgenannten NÖ Betrieben, welche in ein anderes Bundesland lieferten, ab 1. Februar 1995 den degressiven Preisausgleich des Landes zu gewähren.

Zufolge der Aktenlage handelte es sich um Betriebe, die an die Molkereien "Berglandmilch", "Molkerei Horitschon" und "Molkerei Oberwart" lieferten.

In Befolgung der Weisung von LR Blochberger wurde an die vorstehend genannten Molkereibetriebe ein Betrag von S 902.261,49 überwiesen.

Im Überweisungsakt wurde jedoch die Auszahlung dieser Förderungen nicht mit der Weisung des Landesrates begründet, sondern fälschlicherweise darauf hingewiesen, daß die Bedingungen des Landesregierungssitzungsaktes und die Förderungsrichtlinien erfüllt sind.

Dies entspricht keineswegs den Tatsachen, da ja die Förderung nur aufgrund der Weisung des Landesrates erfolgte und wiederholt seitens der Fachabteilung die betroffenen Molkereien bzw.Milchlieferanten darauf hingewiesen wurden, daß aufgrund der bestehenden Förderungsrichtlinien die Förderungsvoraussetzungen nicht gegeben waren (z.B. VI/12-A-818/36 vom 31. Juli 1995 an die Molkerei Mostviertel).

Ergebnis 29:

Es wird darauf hingewiesen, daß die Korrektheit der Überweisungsakten in jedem Fall erwartet wird. Die unrichtigen Darstellungen im Sachverhalt des Überweisungsaktes betreffend den nachträglich überwiesenen degressiven Preisausgleich bei Milch sind zu kritisieren.

LR: Der Kritikpunkt bezieht sich offensichtlich auf den Überweisungsakt der Berglandmilch, Betrieb Gasten (VI/12-A-818/75), wonach im Sachverhalt auf die Richtliniengemäßheit der Anweisung verwiesen wird. Dieser Anweisungsakt bezieht sich auf die Anweisungen vom Februar 1995 bis einschließlich November 1995, wobei die Richtliniengemäßheit für die Monate Oktober 1995 und November 1995 jedenfalls bestanden hat. Auf Grund dieser Tatsache wurde der sonst übliche Textbaustein verwendet, der allerdings in diesem Fall auch die Monate Februar 1995 bis September 1995 miteinbezog.

LRH: Die Äußerung der NÖ Landesregierung wird zur Kenntnis genommen.

Ergebnis 30:

Mit der Weisung, rückwirkend Milchpreisausgleichszahlungen an Betriebe zu leisten, die nicht den Förderungsvoraussetzungen entsprachen, hat LR Blochberger einen Beschluß der NÖ Landesregierung nicht beachtet.

LR: Die Förderungsrichtlinien für den degressiven Preisausgleich bei Milch wurden ursprünglich so abgefaßt (mit Wirkung vom 1. Februar 1995), daß eine wesentliche Förderungsvoraussetzung die Lieferung von Milch an eine niederösterreichische Molkerei war, eine weitere Voraussetzung war die Schaffung einer niederösterreichweiten einheitlichen Bilanz der Verarbeitungsbetriebe. Nachdem sich im Laufe des Jahres abzeichnete, daß dieses Erfordernis nicht umsetzbar war, wurden die Richtlinien Ende

Oktober 1995 dahingehend geändert, daß mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 jene Betriebe in die Förderungsaktion einbezogen wurden, die traditionellerweise ihre Milch an eine Molkerei außerhalb von Niederösterreich lieferten. Mit Regierungsbeschluß vom 5. Dezember 1995 wurden die Richtlinien nochmals dahingehend geändert, daß das Erfordernis der gemeinsamen Bilanz weggefallen ist.

Die milchliefernden Betriebe, die traditionellerweise an Molkereien außerhalb von Niederösterreich lieferten, konnten die Förderung ab 1. Oktober 1995 in Anspruch nehmen, was zu einer Ungleichbehandlung gegenüber jenen Milchlieferanten führte, die ihre Milch an eine niederösterreichische Molkerei lieferten und somit die Förderung ab 1. Februar 1995 in Anspruch nehmen konnten. Die Ungleichbehandlung bestand darin, daß es nicht im Ermessen der milchliefernden Betriebe lag, an welche Molkerei sie ihre Milch zu annehmbaren Bedingungen abliefern konnten.

Durch die Weisung wurde erreicht, daß alle niederösterreichischen Milchlieferanten, die ihre Milch traditionellerweise an Molkereien außerhalb von Niederösterreich lieferten, mit denjenigen Milchlieferanten gleichgestellt wurden, die die Förderung ab 1. Februar 1995 in Anspruch nehmen konnten. Damit wurde dem Grundsatz der Gleichbehandlung Rechnung getragen.

LRH: Die Äußerung der NÖ Landesregierung wird **nicht** zur Kenntnis genommen. Mit der Richtlinienänderung vom 5. Dezember 1995 hat die NÖ Landesregierung genau festgelegt, bis zu welchem Zeitpunkt (nämlich ab 1. Oktober 1995) nachträgliche Fördermittel beansprucht werden können.

St.Pölten, im November 1998

Der Landesrechnungshofdirektor

Dr.Walter Schoiber